

**Schriftlicher Bericht
aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Gliederung	Seite
Einleitung	5
1. Entwicklung des kirchlichen Lebens	5
1.1 Gemeindegewahl 2019	5
1.2 Entwicklungen in Kirchenkreisen	5
- Beratung in Kirchenkreisen	
- Einzelberatung von Personalverantwortlichen in Kirchenkreisen und von Ordinierten	
- Impulspapier zu Wahrnehmungen in den Kirchenkreisen	
- Verwaltungsstrukturen mittlere Ebene – strukturelle Situation der Kreiskirchenämter in der EKM	
- Loyalität von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gegenüber kirchlichen Ordnungen am Beispiel Kollekten	
1.3 Weichenstellung zur Zukunft des Prozesses Erprobungsräume	7
1.4 Weiterentwicklung der Ordnung/Leitlinien des kirchlichen Lebens	8
1.5 Prozess Versöhnung und Aufarbeitung - 2. Forum zum Bußwort des Landeskirchenrates vom Bußtag 2017	8
1.6 Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit der Ehe in der EKM	8
1.7 Sachstand „Kirche des gerechten Friedens werden“	9
1.8 Gleichstellungsarbeit	9
- Gleichstellungsbeirat	
- Vielfalt der Geschlechter	
1.9 Umgang mit sexualisierter Gewalt	10
- Restrukturierung der Seite „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ auf der Homepage der EKM	
- Stellungnahme zur Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	
- Unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitungsstudien	
1.10 Sachstand BUGA21	11
2. Kirche und Gesellschaft	11
2.1 Flüchtlingsarbeit in der EKM	11
2.2 Umgang mit Glocken mit nationalsozialistischen Symbolen und Zeichen in Kirchen der EKM	12
2.3 Mahnmal, Sonderausstellung und Kunstprojekt zum sog. „Entjudungsinstitut“ in Eisenach	13
2.4 Petition Tempolimit 130 km/h auf Autobahnen	13
2.5 Miteinander reden in schwierigen Zeiten	14
2.6 Forschungsstelle „Kirchliche Praxis in der DDR. Kirche (sein) in Diktatur und Minderheit“ an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig	14

2.7	Aufruf Europa-Demonstrationen am 19.05.2019	14
2.8	Wahlaufruf Landtagswahlen in Thüringen	15
3.	Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog	15
3.1	Ökumenische Kontakte und Partnerschaften	15
	- Leitbild für die Gestaltung ökumenischer Partnerschaftsbeziehungen	
	- Finanzvereinbarung Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig	
3.2	Interreligiöser Dialog	16
	- Christlich-jüdischer Dialog	
	- Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“	
	- Christlich-muslimischer Dialog	
	- Forum Weltanschauungen	
	- Werner-Krusche-Hochschulpreis	
4.	Kirche in der Bildungsverantwortung	17
4.1	Gemeindepädagogischer Dienst	17
	- Schließung der Fachschule für Gemeindepädagogik	
	- Religionspädagogische Qualifizierung	
4.2	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	17
	- Neustrukturierung der Geschäftsstelle beim/Kinder- und Jugendpfarramt	
	- Stand Vorbereitung Jugendsynode	
4.3	Religionsunterricht	18
	- Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt	
	- Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Thüringen	
4.4	Kirchlicher Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM“	19
5.	Kirche in der Personalverantwortung	19
5.1	Ausbildung und Nachwuchsgewinnung	19
	- Vorbereitungsdienst	
	- Nachwuchsgewinnung	
	- Berufsbegleitender Aufbaustudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik (B.A.)	
	- Neuer alternativer Zugang zum Pfarrdienst	
5.2	Entsendungsdienst	20
	- Entsendungsdienst in Zahlen	
	- Dienstvereinbarungen für die Entsendungsdienstzeit	
5.3	Personaleinsatz	21
	- Evaluation Dienstvereinbarung für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen	
	- E-Mobilität im Pfarrberuf	
	- Pfarrstellen für besondere Aufgaben	
	- Landeskirchliche Projektstellen	
5.4	Personalentwicklung Verkündigungsdienst	23
	- Führungskräfte-Entwicklungsprogramm	
	- Bilanz- und Orientierungstage	
	- Beirat Personalentwicklung	
5.5	Personalentwicklung Verwaltungsdienst	24
	- Führungskräfte-Entwicklungsprogramm	
	- Stand der Umsetzung des Zehn-Punkte-Programms der Landeskirchlichen Personalentwicklung für den Verwaltungsdienst	
5.6	Fort- und Weiterbildung	24
	- Novellierung der Fort- und Weiterbildungsverordnung	

	- Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Einstieg in den Beruf im Verkündigungsdienst (FoEBe)	
5.7	Gesunderhaltung - Salutogenese	25
	- Greifswalder Studie zur physischen und psychischen Gesundheit im Pfarrberuf der EKM (GIPP-Studie) – Auswertung und Weiterarbeit an den Ergebnissen	
	- Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)	
5.8	Statusbericht zur Einführung von Personal Office in der EKM	26
6.	Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung	27
6.1	Entwicklungen im Verfassungsrecht	27
	- Prüfung und ggf. Neuordnung der leitenden geistlichen Ämter in der EKM	
	- Änderung des Dezentenwahlgesetzes	
	- Wahlzeitraum zur Bildung der III. Landessynode	
6.2	Entwicklungen im Dienstrecht	27
	- Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD	
	- Kirchengesetzentwurf zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen	
	- Pfarrdienstwohnungsverordnung	
	- Änderung der Beihilfeverordnung	
	- Änderung der Reisekostenverordnung	
	- Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	
	- Entwurf einer Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis	
6.3	Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht	29
	- Änderung/Neuregelung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ARRG-DW.EKM	
	- Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Arbeitsrechtliche Kommission im Bereich der verfassten Kirche	
	- Bericht zur arbeitssicherheitstechnischen Betreuung in der EKM	
6.4	Entwicklungen im Finanzrecht	29
	- Entwurf eines Friedhofsgesetzes	
	- Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz	
	- Inventarordnung	
	- Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der EKM (Anlagerichtlinie-AnlR), Neufassung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnlRKK)	
6.5	Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum	30
	- Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2020	
	- Ergänzung der Geschäftsführungsverordnung für Gemeindegemeinderäte	
	- Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz	
	- Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen in der EKM (Ehrenamtsfonds)	
	- Änderung der Ordnung für den bejm	
	- Handreichung zum Fotografieren in Kirchen der EKM	
6.6	Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen	31
	- Änderung der Archivverwaltungsstrukturverordnung	
	- Projekt „Verzeichnis des Archivbestandes A-Abteilung“ im Landeskirchenarchiv Eisenach	
	- Auflösung Altregistratur Magdeburg	
	- Arbeitsgruppe „Historische Bibliotheksbestände in der EKM“	

7.	Finanzen, Bau und Grundstücke	32
7.1	Finanzen	32
	- Umstellung auf KFM in der mittleren Ebene	
	- Änderungen im Abrechnungsverfahren bei kirchlichen Fortbildungen in Tagungshäusern der EKM	
	- Umsatzbesteuerung der Landeskirche ab 2021	
7.2	Bau	33
	- Evangelischer Kirchbautag	
	- Übernahme der Funktion einer Unteren Denkmalschutzbehörde im Land Sachsen-Anhalt	
	- Gästehaus Nikolai	
	- Archiverweiterung Eisenach	
	- Jubiläum Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut	
7.3	Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr	35
	- Statistik Kirchlicher Grundstücksverkehr	
	- Verhinderung der Nutzung und Nachnutzung kirchlicher Immobilien durch Rechtsextreme	
	- EKM-StromVerbund	
	- Kirchenwald	
8.	Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt	36
8.1	Öffentlichkeitsarbeit	36
	- 10-jähriges Bestehen der EKM, Weiterentwicklung des Corporate Design	
	- Bericht über die vom Landeskirchenamt verantwortete Öffentlichkeitsarbeit der EKM	
8.2	Organisationsentwicklung, Personal des Landeskirchenamtes	36
	- Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung	
	- Prozessmanagement	
	- Personal	
	- Tag der offenen Tür im Landeskirchenamt	
8.3	Entwicklungen im Bereich der IT	37
	- Konzeptionelle Überlegungen zur Fortwicklung der IT in der EKM	
	- IT-Sicherheitskonzept	
	- Anwenderbetreuung, operatives Geschäft	
	- Dokumenten-Management-System (DMS)	
9.	Personalnachrichten	38

2 Anlagen

Einleitung

Der Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat umfasst den Zeitraum von November 2018 bis Oktober 2019. Berichtet wird von laufend wachzunehmenden Aufgaben, von neueren Entwicklungen und von für die Landessynode relevanten personellen Veränderungen. Der Bericht zeigt die Vielfalt der Themen, Aufgaben und Vorhaben, die im Landeskirchenamt, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie im Landeskirchenrat angestoßen, diskutiert und umgesetzt wurden. Zugleich zeigt er das große Engagement, mit dem Haupt- und Ehrenamtliche an der Gestaltung unserer Kirche mitarbeiten.

1. Entwicklung des kirchlichen Lebens

1.1 Gemeindegemeinderatswahl 2019

Die Vorbereitung der Gemeindegemeinderatswahlen hat im Dezernat Gemeinde, insbesondere im Referat Gemeinderecht und Kirchenmusik (G1), erhebliche Zeit in Anspruch genommen.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der Gemeindegemeinderatswahl 2013 wurden die Informationswege Internet (www.wahlen-ekm.de) und die Information über EKM intern weiter ausgebaut. Zum Auftakt der Wahlvorbereitung wurde am 29.10.2018 ein Konsultationstag für die Beauftragten der Kirchenkreise durchgeführt. An diesem Tag wurden der Arbeitsplan und die Produkte vorgestellt sowie verschiedene Fragen beantwortet. Als Neuerung wurde 2019 ein Stimmzettel erstellt, der online ausgefüllt und dann vor Ort ausgedruckt werden kann. Damit soll einerseits die Arbeit der Kirchengemeinden erleichtert und zum anderen Handlungssicherheit bei der Erstellung der Stimmzettel erreicht werden. Es ist vorgesehen, auch die Ergebnisse der Gemeindegemeinderatswahlen online zu erfassen, so dass die Zusammenstellung der Ergebnisse ohne großen Aufwand in den Kirchenkreisen und in der Landeskirche möglich ist.

Die Vorbereitung der Gemeindegemeinderatswahlen war mit vielen Fragen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbunden. In Vorbereitung der Wahlen hat sich an vielen Stellen gezeigt, dass Strukturveränderungen nötig sind, weil nicht genügend Personen bereit waren, sich als Kandidatin bzw. Kandidat aufstellen zu lassen. So sind kurzfristig noch im 1. Halbjahr 2019 verschiedene Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden auf den Weg gebracht worden. Für danach auftretende entsprechende Situationen kann als Übergangslösung nur die Bildung gemeinsamer Gemeindegemeinderäte nach Gemeindegemeinderatsgesetz empfohlen werden.

Der zentrale Druck der Briefwahlunterlagen ist planmäßig erfolgt. Bis auf kleinere Probleme, die sich hauptsächlich aus der Zuordnung von Straßen und Ortsteilen ergeben, die anders gelebt werden als im Meldewesen hinterlegt, hat der Druck und die Verteilung der Unterlagen funktioniert.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Beteiligung an der Gemeindegemeinderatswahl 2019 im Vergleich zu 2013 entwickeln wird.

1.2 Entwicklungen in Kirchenkreisen

Beratung in Kirchenkreisen

Die Beratungen vor Ort in derzeit neun Kirchenkreisen und auch einzelnen Regionen zur Stellen- und Strukturplanung durch die Referentin mittlere Ebene Personal werden gut angenommen. Die Nachfragen steigen. Die Beratungen finden hauptsächlich mit den Gremien im Kirchenkreis statt (Stellenplanausschüsse, Kreiskirchenräte, unterstützend in den Kreissynoden), aber auch mit Ehrenamtlichen und den Hauptamtlichen aller Berufsgruppen. Mit dem Gemeindedienst und der Gemeindeberatung besteht eine gute Vernetzung.

Für die Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen ist es hilfreich, Informationen und Impulse zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen zu bekommen, um diese in ihrer jeweils spezifischen Situation praktisch umzusetzen. Aufgrund der komplexen Prozesse ist bei der Kommunikation innerhalb des Kirchenkreises und nach außen eine Fremdmoderation und -begleitung oft hilfreich. Die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen basiert auf einem offenen Umgang auf Augenhöhe, gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung.

Einzelberatung von Personalverantwortlichen in Kirchenkreisen und von Ordinierten

Einzelberatung wird z. B. aus Anlass von Stellenwechseln, in Fragen der Gesundheitsfürsorge und in der Personalentwicklung in steigendem Umfang in Anspruch genommen. Nicht selten ist eine Langzeitbegleitung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst während Erkrankungen und im Wartestand (Wartestandsbeauftragungen) erforderlich.

Impulspapier zu Wahrnehmungen in den Kirchenkreisen

Der Scharnierbeirat ist eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe der Dezernate Finanzen, Personal, Gemeinde und Bildung des Landeskirchenamtes, die sich seit Beginn der Arbeit des Referates Mittlere Ebene (F5) regelmäßig zum Austausch über Themen und Entwicklungen in Kirchenkreisen trifft, Beobachtungen analysiert, Beratung koordiniert, Materialien entwickelt u.a.m.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 02.10.2018 den Scharnierbeirat gebeten, ein Impulspapier für eine Grundsatzdiskussion über Funktionalitäten und Dysfunktionalitäten in Kirchenkreisen für den Landeskirchenrat zu erarbeiten. Das Impulspapier des Scharnierbeirates ist im Juni 2019 im Kollegium und im August 2019 in der Gemeinsamen Beratung von Bischofskonvent, Kollegium und Leiter DW vorgestellt worden. Der Landeskirchenrat hat sich am 26.10.2019 vor dem Hintergrund der in der Kirchenverfassung beschriebenen Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Organe (Anlage 1) über die Wahrnehmungen des Scharnierbeirates zu einzelnen Arbeitsfeldern (Anlage 2) ausgetauscht, diese auf dem Hintergrund eigener Wahrnehmungen reflektiert und einen breiteren Diskussionsprozess befürwortet. Deshalb hat der Landeskirchenrat beschlossen, der Landessynode, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden die ihm vorgelegte Übersicht zu Funktionalitäten und Dysfunktionalitäten in Kirchenkreisen zur Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Landessynode, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die Superintendenten, die Präsidien der Kreissynoden und die Amtsleitungen der Kreiskirchenämter werden gebeten, je ihre Perspektive zu Funktionalitäten und Dysfunktionalitäten in Kirchenkreisen beizutragen. Dabei sollen die auch dem Landeskirchenrat vorgelegten Fragen leitend sein: „Welche Dysfunktionalitäten nehmen Sie wahr? Welche Wahrnehmungen des Impulspapiers verstärken Sie? Welche Wahrnehmungen widersprechen Sie? Welche Hinweise geben Sie für die Weiterarbeit (bezogen auf die Inhalte, die Zeitschiene und die Kommunikation)?“ Der Scharnierbeirat wird dem Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 22./23.01.2020 zunächst Vorschläge zur Gestaltung des Kommunikationsprozesses unterbreiten. Im Ergebnis eines solchen vielschichtigen Wahrnehmungsprozesses werden sich die zuständigen Gremien darüber verständigen, welche Veränderungsbedarfe bestehen und wie sie umgesetzt werden können.

Verwaltungsstrukturen mittlere Ebene – strukturelle Situation der Kreiskirchenämter in der EKM

Die Finanzierung der Kreiskirchenämter erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Die Strukturen unterscheiden sich jedoch erheblich. Hinzukommen neue Anforderungen an die Verwaltung – insbesondere die neuen Regelungen im Umsatzsteuerrecht.

Die in einem Kreiskirchenamt zu leistende Arbeit ist finanziert. In kleinen und kleiner werdenden Kreiskirchenämtern besteht die Herausforderung aber darin, dass der Umfang in einzelnen Arbeitsbereichen keine volle Stelle mehr ausfüllt. In der Folge sind Mitarbeitende in mehreren Bereichen eingesetzt. Das führt dazu, dass der Wissensstand durch Fortbildungen in allen Bereichen, in denen die Mitarbeitenden tätig sind, aufrechterhalten werden muss, ein kollegialer Austausch vor Ort nicht mehr gegeben ist und Vertretungs- und Krankheitssituationen zur Zerreißprobe werden.

In den Buchungs- und Kassenstellen, die einen eigenen Standort haben, liegt die Herausforderung nicht in den verschiedenen Arbeitsbereichen, sondern in der geringen Anzahl von Mitarbeitenden, die eine Aktualität der Kassen aller Kirchengemeinden gewährleisten müssen.

Vor diesem Hintergrund haben sich Superintendenten und Amtsleiter aus benachbarten Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern in mehreren Arbeitsgruppen zusammengefunden, um über mögliche Kooperationen und/oder die Bildung von Zweckverbänden als Träger für ein gemeinsames Kreiskirchenamt zu beraten. In den Beratungen sind die Nähe zu und die Kommunikation mit den Kirchengemeinden und den Gremien der Kirchenkreise, die Situation der Mitarbeitenden, die Größe von Arbeitsbereichen und

Standortfragen wichtige Punkte. Entscheidend für einen erfolgreichen Prozess sind eine abgestimmte Kommunikation zwischen allen Beteiligten und eine ausreichende Zeitschiene zur Umsetzung. Das Landeskirchenamt begleitet diese Gespräche beratend – auch vor dem Hintergrund der Gesamtsicht auf die Verwaltung in den Kreiskirchenämtern.

Loyalität von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gegenüber kirchlichen Ordnungen am Beispiel Kollekten

Die Gemeinsame Beratung von Bischofskonvent, Kollegium und Leiter DW hat sich am 19.11.2018 anhand der aktuellen Praxis des Kollektensammelns in Kirchengemeinden über die Frage ausgetauscht, welche Loyalität gegenüber kirchlichen Ordnungen in der EKM gelebt wird. Dabei ist festzuhalten, dass hier keine eindeutige Aussage möglich ist, weil die Praxis des gemeindlichen Lebens eben unterschiedlich ist. Am Beispiel der Sammlung von Kollekten ist in der Vergangenheit deutlich geworden, dass die einschlägigen Regelungen teilweise in unseren Gemeinden nicht umgesetzt werden. In der Gemeinsamen Beratung wurde festgehalten, dass diese Thematik exemplarisch am Thema Kollekte noch einmal für eine Diskussion im Landeskirchenrat, vorzugsweise in der theologischen Begründungsdimension, aufbereitet werden soll. Dazu gibt es aus dem Dezernat Gemeinde eine theologische Einführung in Sinn und Ziel der Kollektensammlung. Die Juristenkonferenz des Landeskirchenamtes wird sich mit dem Thema „Ordnungen/Verordnungen“ beschäftigen. Deutlich ist, dass wir über die Kollektenthematik in dieses grundsätzliche Thema nur einsteigen können. Es wird entscheidend sein, wie diese Impulse aus der Gemeinsamen Beratung nach einer Bearbeitung im Landeskirchenrat in den Gemeinden aufgenommen werden.

1.3 Weichenstellung zur Zukunft des Prozesses Erprobungsräume

Im Jahre 2019 bestand die vorerst letzte Möglichkeit, nach den bisherigen Förderrichtlinien Erprobungsraum der EKM zu werden. Es gingen dieses Mal 33 Anträge ein; 18 wurden als große und 3 als kleine Erprobungsräume anerkannt. Insgesamt existieren in der EKM nun 44 große und 10 kleine Erprobungsräume. Diese stecken zum Teil noch in den Kinderschuhen, andere blicken auf längere Erfahrung zurück. Als Teil des Umbaus unserer Landeskirche findet der Prozess insgesamt viel Zustimmung: Er generiert aber auch Kritik, z. B. wegen der Förderung von Initiativen außerhalb bestehender Gemeindestrukturen. Die Kritik ist wichtig, hilft sie uns doch, gemeinsam unterschiedliche Wege der Gemeindeentwicklung in den Blick zu nehmen, zu begründen und zu gewichten.

Im Prozess sind, wie nicht anders zu erwarten, Herausforderungen aufgetaucht, u. a.: Der Bedarf an Begleitung und Beratung ist groß, größer als erwartet. Um neue Formate zu etablieren, braucht es Zeit. Finanzielle Unterstützung ist notwendig, aber zunehmend dann ambivalent, wenn die Existenz des Erprobungsraums mit ihr steht oder fällt. Der Status der Erprobungsräume und ihre organisationale Verortung sind vielfach ungeklärt. Besonders da, wo wenig Vernetzung zu Nachbarn und in den Kirchenkreis möglich ist.

Ab 2021 soll der Prozess Erprobungsräume in modifizierter Form fortgeführt werden. Dazu soll das Antragsverfahren verschlankt werden, weniger Mittel - aber dafür länger bewilligt werden, ein effizientes Begleitsystem etabliert sein, Vorschläge für die organisationale Anbindung erarbeitet und regionale/dezentrale Zentren für Erprobungsräume geschaffen werden. Eine Ergänzung des Prozesses für Innovationen innerhalb parochialer Strukturen ist in Planung.

Die Gemeinsame Beratung von Bischofskonvent, Kollegium und Leiter DW hat sich im April und Mai 2019 mit der Frage beschäftigt, wie in unseren Kirchengemeinden, in Kirchenkreisen und in der Landeskirche Neues entstehen kann. Aspekte und Kriterien einer für Innovationen offenen Kirche und unterschiedliche Theorien der Organisationsentwicklung waren Teil der Beratung. Aspekte dieser Debatte stammen aus den Erfahrungen mit den Erprobungsräumen, fließen aber auch in die Erprobungsraumgestaltung zurück. So ist insbesondere die Überarbeitung der Kriterien für die Erprobungsräume nach den ersten drei Ausschreibungsrunden auch dieser Debatte in der Gemeinsamen Beratung geschuldet.

1.4 Weiterentwicklung der Ordnung/Leitlinien des kirchlichen Lebens

Das Gemeindegemeinderat hat in die Sitzung des Kollegiums des Landeskirchenamtes am 18.12.2018 einen Impuls zur Überarbeitung der im Bereich der ehemaligen EKKPS geltenden „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union“ von 1999 und der im Bereich der ehemaligen ELKTh geltenden „Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ in der Fassung von 2003 eingebracht. Hintergrund dieser Einbringung war neben dem Vorhandensein von zwei Lebensordnungen für unsere Kirche die Erfahrung, dass diese an unterschiedlichen Punkten überarbeitungsbedürftig, in ihrer Handhabung auch aufgrund ihres Umfangs teilweise umständlich und mitunter wenig bekannt sind. Zudem haben einzelne Landeskirchen ihre Lebensordnung bereits überarbeitet.

Auf der ersten Sitzung des Landeskirchenrates im Jahr 2019 wurde die Thematik unter der Überschrift der Kompatibilität von kirchlicher Praxis und Lebensordnung am Beispiel von Taufe und Konfirmation noch einmal behandelt und über eine längere Diskussion die Stellung des Landeskirchenrates zu dieser Frage herausgearbeitet: Es war im Landeskirchenrat Konsens, dass eine eigenständige Überarbeitung der Lebensordnung durch die EKM nicht als zielführend angesehen wird. Perspektivisch wird vorgeschlagen, dass zum gegebenen Zeitpunkt eine Arbeitsgruppe gebildet wird, die zunächst die Ergebnisse der Arbeit an einer Rahmenordnung in den gliedkirchlichen Bündnen berücksichtigt und die Bedürfnisse der EKM beschreibt.

Ergänzend ist zu berichten, dass sich die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) darauf verständigt haben, die Ordnung bzw. Leitlinien mit dem Ziel einer gemeinsamen Rahmenordnung kirchlichen Lebens zu überarbeiten und im Juli 2019 einem Verfahrensvorschlag einschließlich eines Zeitplanes zugestimmt haben. Dieser geht davon aus, dass im November 2022 eine gemeinsame Rahmenordnung als Orientierung für die gliedkirchlichen Ordnungen in UEK und VELKD auf den verbundenen Tagungen der UEK-Vollkonferenz und der VELKD-Generalsynode beschlossen wird. Ein Stellungnahmeverfahren zum Vorentwurf der Rahmenordnung ist unter Beteiligung aller Gliedkirchen der EKD im Zeitraum April 2021 bis März 2022 vorgesehen.

1.5 Prozess Versöhnung und Aufarbeitung – 2. Forum zum Bußwort des Landeskirchenrates vom Bußtag 2017

Der Beirat Versöhnung und Aufarbeitung ist nach der Verlesung des Bußwortes im Eröffnungsgottesdienst der Herbstsynode 2017 vom Landeskirchenrat um die Initiierung eines Gesprächsprozesses gebeten worden. Nach dem 1. Forum im Mai 2018 fand am 25.05.2019 das 2. Forum „ÜberWunden“ im Augustinerkloster Erfurt statt. Dazu war sowohl öffentlich als auch gezielt ein fester Personenkreis eingeladen worden. Ca. 40 Teilnehmende trafen zu einer regen Diskussion zusammen. Ziel dieses Forums war es, prononciert kritische Stimmen zum Bußwort einzubringen und zu diskutieren. Nach einer kurzen Einführung in den Prozess und einer Andacht haben Präsidentin Andrae und Frau Ellen Schellbach als Vertreterinnen des Landeskirchenrates ihre persönliche Sicht zum Bußwort vorgestellt. Danach waren kritische Stimmen durch Altbischof Axel Noack und OKR i. R. Peter Zimmermann eingebracht worden. Flankiert wurden diese Stimmen von zwei vom DDR-Unrecht betroffenen Personen, Ulrike Lieberknecht und Thomas Kretschmer. Es waren konstruktive und dabei durchaus kontroverse Gespräche, in denen eine Annäherung des gegenseitigen Verständnisses festgestellt werden konnte. Insbesondere die Gespräche in den Tischrunden haben geleistet, dass die unterschiedlichen Positionen neu verstanden werden können.

Der Beirat für Versöhnung und Aufarbeitung wird in Folge der Auswertung dieses Forums dem Landeskirchenrat in der Dezembersitzung 2019 konkrete Vorschläge zur Weiterarbeit machen. Hier wird im Zentrum die Frage, wie erlittenes Unrecht anerkannt werden kann, zu bearbeiten sein.

1.6 Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit der Ehe in der EKM

In Aufnahme des Beschlusses der Frühjahrssynode 2017 (DS 8.2/3B), über den Antrag des Jugendsynodalen Huhn zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit der Ehe nicht zu beschließen und

den Landeskirchenrat um ein geeignetes Gesprächsformat zu bitten, hat das Gemeindegremium am 19.01.2019 nach Halle/S. zu einem Konsultationstag eingeladen. Grundlage des Gesprächs war ein Vortrag von Dr. Volker Rabens (Friedrich-Schiller-Universität Jena) über „Gleichgeschlechtliche Beziehungsformen: Exegetische und hermeneutische Perspektiven“. Der Einladung folgten 15 Personen, darunter fünf Landessynodale. Eine erste Aussprache folgte im Plenum, intensiviert wurde sie in drei Gruppen, die konkret nach Empfehlungen für die Landessynode suchten. Das Ziel, ein Forum für Austausch und Gespräch zu bieten, ist an dem Konsultationstag gelungen. Es war eine wertschätzende, sachliche Atmosphäre spürbar; ebenso ein ernstes Ringen um Empfehlungen. Allerdings ist auch deutlich geworden, dass die Meinungen hier grundlegend auseinandergehen und diese Verschiedenheit die unterschiedlichen Haltungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen widerspiegeln.

Der Landeskirchenrat hat den Konsultationstag ausgewertet und der Frühjahrssynode 2019 vorge schlagen, über den o. g. Antrag im Herbst 2019 zu beschließen und den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie um eine Beschlussvorlage zu bitten. Dem hat die Landessynode zugestimmt.

Die Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie wird der Landessynode zu ihrer diesjährigen Herbsttagung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.7 Sachstand „Kirche des gerechten Friedens werden“

Die 5. Tagung der II. Landessynode im April 2017 hat die Einberufung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die beschreiben soll, was es für die EKM bedeuten kann, als „Kirche auf dem Weg des gerechten Friedens“ zu gehen und welche konkreten Schritte dabei nötig sind. Die vom Landeskirchenrat berufene Arbeitsgruppe hat Anfang 2019 einen Entwurf dazu vorgelegt. Der Entwurf enthält eine kurze theologische Grundlegung, eine geschichtliche Einordnung und aktuelle Herausforderungen. Er beschreibt eine Kirche auf dem Lernweg des gerechten Friedens, die auf ein Handeln in lokaler und globaler Gerechtigkeit zielt und schließt mit konkreten Handlungsempfehlungen für die EKM.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Arbeitsgruppe gebeten, diesen Entwurf an einigen Stellen zu präzisieren. Da die Stelle der bzw. des Friedensbeauftragten der EKM derzeit zur Wiederbesetzung ansteht, ist eine Vorlage des überarbeiteten Entwurfs erst auf der Frühjahrssynode 2020 realistisch.

1.8 Gleichstellungsarbeit

Gleichstellungsbeirat

Nach dem Ausscheiden einzelner Mitglieder des Beirates im Laufe des Jahres 2018 konnten vier Frauen neu zur Mitarbeit gewonnen werden. Es sind: Heike Ponitka aus Magdeburg als Vertreterin der öffentlichen Gleichstellungsarbeit, Christin Sirtl aus Weimar für die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland, Laura-Christin Krannich aus Halle als sachverständige Person und Katharina Schmolke aus Nordhausen für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

In seiner Sitzung am 24.09.2019 wählte der Beirat Frau Krannich zur Vorsitzenden und Frau Sirtl zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei Schwerpunkte der Beiratsarbeit waren die Überarbeitung der Ordnung für die Gleichstellungsarbeit der EKM (vorgesehen zur Beschlussfassung durch den Landeskirchenrat im Februar 2020) und die Erarbeitung eines Votums für den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zur Gleichstellung der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare mit der Trauung (s. auch 1.6).

Vielfalt der Geschlechter

Seit Dezember 2018 ist das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben in Kraft. Es enthält neben den Kategorien männlich/weiblich eine dritte Kategorie: divers. Diese Möglichkeit hat auch Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit. Bei einem Runden Tisch am 24.10.2019 im Landeskirchenamt haben sich die Vertreterinnen und Vertreter aus den Dezernaten dazu ausgetauscht und Verabredungen zur Weiterarbeit getroffen.

1.9 Umgang mit sexualisierter Gewalt

Im Rahmen der 5.Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wurde im November 2018 ein Elf-Punkte-Maßnahmenplan als Richtschnur des weiteren Handelns in Bezug auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt verabschiedet. Die Umsetzung für den Bereich der EKM erfolgt in folgenden Schwerpunktbereichen:

Restrukturierung der Seite „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ auf der Homepage der EKM

Seit August 2019 ermöglicht der neugestaltete Internetauftritt Betroffenen einen Zugang zu wesentlichen Informationen der Unterstützungs- und Hilfsangebote der EKM. Auch sind weiterführende Informationen zu unabhängigen Beratungsstellen und der von der EKD neu eingerichteten „Zentralen Anlaufstelle.help“ (www.anlaufstelle.help) zugänglich. Die Mitarbeitenden der EKM finden im Portal u. a. Erläuterungen zu den Interventions- und Schutzregelungen in der EKM, der Krisenkommunikation und den Arbeitshilfen der EKD. Die Verlinkung zum Fortbildungsportal ermöglicht die benutzerfreundliche Anmeldung zur Fortbildung „Grenzen achten – einen sicheren Ort geben“.

Stellungnahme zur Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die langfristigen Ziele des Elf-Punkte-Maßnahmenplans (wie u. a. die Verbesserung kirchlicher Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene, die Auffindbarkeit dieser Möglichkeiten, Aufbau und Ausweitung kirchlicher Strukturen zur Aufarbeitung) ergeben die Notwendigkeit, das Handlungsfeld „Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ im Rahmen einer einheitlichen Grundlage für landeskirchliche Gesetzgebungsverfahren zu regeln. Auf ihrer März-Sitzung hat die Kirchenkonferenz der EKD erstmals über den Entwurf einer Richtlinie des Rates der EKD beraten, zu der die Gliedkirchen bis Ende Mai Stellung genommen haben.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes begrüßte auf seiner Sitzung im Mai 2019 ausdrücklich das Vorhaben, für das Handlungsfeld „Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ eine Richtlinie der EKD als gemeinsame Basis für die Erarbeitung landeskirchlicher Regelungen zu verabschieden. Zum einen wird mit dieser Richtlinie das Signal an die Betroffenen verstärkt, dass die EKD und die Gliedkirchen ihre Verantwortung im Bereich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt sehr ernst nehmen. Zum anderen kann die geplante Richtlinie die im Bereich der Prävention geschaffene Sensibilisierung verstärken und zur weiteren Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit beitragen.

In den zurückliegenden Jahren hat die EKM den Schwerpunkt in dem o. g. Handlungsfeld vor allem in den Bereichen Prävention und Intervention gesetzt. Voraussichtlich bis Mitte des kommenden Jahres werden alle hauptamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst eine Fortbildung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt besucht haben. Seit diesem Jahr werden auch Schulungstermine für die Dienstvorgesetzten im Bereich der Verwaltung angeboten. Hier kann die Richtlinie zur Verstetigung dessen, was auf dem Gebiet der EKM bisher erreicht wurde, beitragen.

Für den Bereich der Intervention setzte die EKM bereits im Jahr 2013 ein Unabhängiges Entscheidungsgremium für ergänzende Hilfeleistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt ein. Da nur in einem sehr geringen Umfang Anträge auf ergänzende Hilfeleistungen an die Kommission gerichtet werden, sieht die EKM zurzeit im Zusammenhang mit den von der Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen auch die Notwendigkeit der Prüfung der Umsetzbarkeit im Hinblick auf Inanspruchnahme und Ressourcen.

Unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitungsstudien

Im Rahmen des Elf-Punkte-Maßnahmenplans der EKD ist auch die institutionelle Aufarbeitung durch externe wissenschaftliche Gesamtstudien vorgesehen, um systemisch bedingte Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren. Die sich daraus ableitenden wissenschaftlich begründeten Empfehlungen sollen zur Optimierung verbindlicher Standards für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfen beitragen.

Die EKD-Kirchenkonferenz hat im Juni 2019 einem Aufarbeitungsprozess zugestimmt, der in der Umsetzung folgenden Dreischritt vorsieht:

Modul 1: Systematische Literaturübersicht unter Einbeziehung bereits vorhandener Aufarbeitungsstudien im Bereich der evangelischen Kirche, um einen Überblick über bereits bekannte strukturelle Zusammenhänge und Kontexte zu erhalten.

Modul 2: Regionale Aufarbeitungsstudien (wissenschaftliche Aufarbeitung im Bereich der beteiligten Landeskirchen). Durch quantitative und qualitative Einzelfallanalysen, insbesondere durch Sichtung von Akten, Auswertung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Unabhängigen Kommissionen sowie Berichte Betroffener soll die Fragestellung nach systemisch bedingten Begünstigungen im Kontext sexualisierter Gewalt erforscht werden.

Modul 3: Zusammenschau und Auswertung der Regionalstudien auf EKD-Ebene. Die Zusammenschau soll strukturell-institutionelle Bedingungen identifizieren, die innerhalb der landeskirchlichen Strukturen sexualisierte Gewalt und deren Vertuschung begünstigen. Aus der Analyse werden Maßnahmen entwickelt, die identifizierte Strukturen beseitigen und die Prävention stärken.

Die EKM beteiligt sich an den regionalen Aufarbeitungsstudien im Verbund mit weiteren östlichen Gliedkirchen der EKD. Bei dieser regionalen Zusammenarbeit können die speziellen Bedingungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Berücksichtigung finden.

1.10 Sachstand BUGA21

Die Planungen der kirchlichen Präsenz auf der BUGA 2021 sind weiter gut vorangekommen. Aufgrund der Entscheidung der Steuerungsgruppe und der Bestätigung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes ist im Dezember 2018 die Wortmarke „Ins Herz gesät“ beschlossen worden. Sie wird jetzt die ökumenische Präsenz auf der BUGA begleiten. Das Bistum Erfurt hat ebenfalls zugestimmt.

Die Steuerungsgruppe hat sich entschieden, aus ihren Reihen eine Projektgruppe von drei Personen in ökumenischer Zusammensetzung zu bilden. Die Projektgruppe hat die Aufgabe, konkrete Entscheidungen für die Programmgestaltung nach Vorgaben der Steuerungsgruppe zu treffen.

Ende September 2019 gab es ein 1. Forum, zu dem Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Initiativen eingeladen waren, um gemeinsam die Präsenz der Kirchen und das Programm auf der BUGA21 anzudenken.

Den studentischen Wettbewerb im Blick auf die Gestaltung der kirchlichen Präsenz auf der BUGA21 hat das Modell des „Roten Fadens“ gewonnen. Aktuell befinden wir uns in der Umsetzung dieses Projektes. Dabei ist deutlich geworden, dass unsere Mittel und auch die Bedingungen auf dem BUGA-Gelände nicht ermöglichen, das Projekt als Ganzes umzusetzen. Das von der BUGA-GmbH beauftragte Architekturbüro ist nun dabei, die Kernidee für das BUGA-Gelände zu gestalten. Etwas sorgenvoll blicken Steuerungsgruppe und Landeskirchenamt auf den Finanzrahmen. Es ist erkennbar, dass nicht nur die notwendigen Investitionskosten, sondern auch weitere Kosten offenbar deutlich teurer werden, als im März 2018 nach Erfahrungen von Landes- und Bundesgartenschauen eingeschätzt. Im Ganzen gestaltet sich die ökumenische Zusammenarbeit gut. Jetzt kommt es darauf an, viele Aktive zur Gestaltung des BUGA-Programms zu gewinnen. Auch Landessynodale sind zum Mitwirken eingeladen.

2. Kirche und Gesellschaft

2.1 Flüchtlingsarbeit in der EKM

In der EKM gibt es (Stand 25.10.2019) 14 Kirchenasyle für insgesamt 21 Personen. Sie teilen sich auf Thüringen und Sachsen-Anhalt folgendermaßen auf: In Sachsen-Anhalt werden 2 Kirchenasyle für 2 Personen gewährt, in Thüringen sind es derzeit 12 Kirchenasyle für 19 Personen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verlängert regelmäßig die Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate, wenn das Härtefalldossier abgelehnt ist und das Kirchenasyl nicht innerhalb von 3 Tagen beendet wurde. Viele Verwaltungsgerichte halten diese Praxis für rechtswidrig und verpflichten das Bundesamt, die Fristverlängerung zurückzunehmen. Weder in Thüringen noch in Sachsen-Anhalt gibt es bisher einen solchen VG-Beschluss. Die Folge: Die Kirchenasyle dauern sehr lange, längstens bis zum Ablauf der 18-Monats-Frist.

Verschiedene regionale Kirchenasylnetzwerke, die in der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche e.V.“ zusammengeschlossen sind, haben am 29.08.2019 einen Offenen Brief an Bundesinnenminister Seehofer veröffentlicht. Darin wird die seit einem Jahr verschärfte Praxis des Bundesamtes kritisiert, selbst in extremen, gut dokumentierten Härtefällen kein Selbsteintrittsrecht auszuüben und sich der gemeinsamen Suche nach humanitären Lösungen zu verschließen. Da das BAMF an dieser Praxis weiter festhält, haben die offiziellen Ansprechpersonen der evangelischen und katholischen Kirchen verabredet, im Vorfeld der nächsten Innenministerkonferenz Anfang Dezember die Beauftragten der Kirchen bei Landtag und Landesregierung zu bitten, geeignete Einzelfälle den zuständigen Innenministern vorzutragen.

Vermehrt erreichen die Migrationsbeauftragten Rückmeldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, engagierten Ehrenamtlichen oder aus Beratungsdiensten, dass sich die Praxis der Befragung beim Bundesamt und durch Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht sehr verschärft hat und dass Ablehnungen in BAMF-Bescheiden und Gerichtsurteilen in ihrer Begründung oft nicht nachvollziehbar sind. In der Regel geht es darum, dass die Konversion nicht als ernsthaft, der neue Glaube nicht als identitätsprägend angesehen wird und die Glaubenspraxis entweder abgewertet oder als lediglich sozial motiviert gesehen wird.

Über ein neues Aufnahmeprogramm des Bundes Pilotprogramm NesT (Neustart im Team) erhalten zusätzlich 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Erstzufluchtsländern die Möglichkeit, auf legalem Weg nach Deutschland einzureisen. Ihr Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft wurde bereits geprüft, sie müssen in Deutschland kein Asylverfahren mehr durchlaufen. Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Einzelfall, dass sich eine Gruppe von mindestens 5 Mentorinnen und Mentoren verbindlich bereiterklärt, eine Einzelperson oder eine Familie über zwei Jahre intensiv zu begleiten. Dazu gehört auch die Übernahme der Kaltmiete für zwei Jahre nach dem ortsüblichen Sozialhilfesatz. Die EKM unterstützt das Pilotprogramm auch finanziell und stellt Mentorinnen- und Mentorengruppen aus kirchlichen oder diakonischen Initiativen die Übernahme eines Teils der Mietkosten nach Antragstellung in Aussicht. Bisher haben drei Gruppen aus der EKM ein ernsthaftes Interesse bekundet und ihre Beteiligung angekündigt.

2.2 Umgang mit Glocken mit nationalsozialistischen Symbolen und Zeichen in Kirchen der EKM

Auf der 9. Tagung der II. Landessynode wurde ein schriftlicher Bericht zum Gesprächsstand gegeben (DS 7.3/1). Am 08.07.2019 waren die betreffenden Kirchengemeinden zu einem weiteren Gespräch in das Landeskirchenamt eingeladen. Von den eingeladenen Kirchengemeinden kamen bis auf eine Gemeinde, die die Problematik intern gelöst hat, aus allen Kirchengemeinden Vertreterinnen und Vertreter. In diesem Gespräch mit dem Gemeinde- und dem Finanzdezernat wurde deutlich, dass die Entscheidungen einzelner Gemeindegemeinderäte in der Bevölkerung und den Kommunen auf Widerspruch stoßen. So ist die Entscheidung in der Kirchengemeinde Tambach-Dietharz, die betreffende Glocke in das Lutherhaus Eisenach zu überstellen, im Ort nicht durchgängig akzeptiert worden. Im August war ein Vertreter des Ortes, der eine Unterschriftensammlung gegen das Abhängen dieser Glocke initiiert hatte, im Landeskirchenamt. Es hat ein ausführliches Gespräch mit ihm gegeben. Die ca. 330 Unterschriften wurden dem Gemeindegemeinderat zugestellt. Der Gemeindegemeinderat hat an seiner Entscheidung festgehalten. Auf dem Treffen im Juli im Landeskirchenamt wurde von einigen Kirchengemeinden verdeutlicht, dass sie einen längeren Gesprächsprozess in den Kommunen benötigen, damit Akzeptanz für die vom Gemeindegemeinderat jeweils vorgesehene Form des Umgangs mit den Glocken im Ort geschaffen wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Auffällig war, dass in einzelnen Gemeinden und Kommunen lediglich angekommen ist, dass die Landeskirche die Gemeinden aufgefordert habe, die Glocken schweigen zu lassen und danach abzuhängen. Der deutliche Impuls schon in der Einladung zum ersten Gespräch am 12.04.2019, Gemeinden zu ermutigen, für einen angemessenen Umgang mit den Glocken unterschiedliche Möglichkeiten zu prüfen, ist nicht durchgängig bekannt. Es ist anzuerkennen und zu würdigen, wie Kirchenälteste in ihren Orten zu den Grundsatzbeschlüssen ihrer Gemeindegemeinderäte, die nicht sofort auf Plausibilität stoßen, stehen und diese vertreten. Im Spätherbst ist seitens des Gemeindedezernates geplant, in Rückkopp-

lung mit dem Baureferat des Landeskirchenamtes, das die einzelnen Beschlussumsetzungen begleitet, diejenigen Kirchengemeinden einzuladen, die weiterhin Begleitung durch das Landeskirchenamt wünschen.

2.3 Mahnmal, Sonderausstellung und Kunstprojekt zum sog. „Entjudungsinstitut“ in Eisenach

Die EKM stellt sich einem der dunkelsten Kapitel ihrer jüngeren Geschichte. Vor 80 Jahren, am 06.05.1939, war von elf evangelischen Landeskirchen auf der Wartburg das sog. „Entjudungsinstitut“ gegründet worden. Ziel der Einrichtung war es, Kirche und christlichen Glauben an die nationalsozialistische Ideologie anzupassen. Eine Bibelausgabe „Botschaft Gottes“, aus der alle hebräischen Textstellen getilgt worden waren, erschien 1940. Es folgten ein antisemitisch redigiertes Gesangbuch, ein Katechismus und eine ebenso umgearbeitete Ausgabe zum religiösen Brauchtum.

Am 06.05.2019 wurde in Eisenach im Beisein von Landesbischöfin Ilse Junkermann und von Vertretern der anderen Gründungskirchen sowie von Landesrabbiner Alexander Nachama und dem Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde, Prof. Reinhard Schramm, ein Mahnmal enthüllt. Das Mahnmal ist ein Schuldbekennnis und zugleich eine mahnende Erinnerung an die Opfer von Antijudaismus und Antisemitismus.

Am 19.09.2019 wurde im Eisenacher Lutherhaus die neue Sonderausstellung „Erforschung und Beseitigung. Das kirchliche ‚Entjudungsinstitut‘ 1939-1945“ eröffnet. Neben Entstehung, Ideologie und Arbeitsfeldern des Instituts beschäftigt sich die Ausstellung auch mit Wirkung und Aufarbeitung nach 1945. Die Schirmherrschaft teilen sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Monika Grütters, Ministerpräsident Bodo Ramelow, Landesbischöfin a. D. Ilse Junkermann und der Vorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen Prof. Reinhard Schramm.

Ein Kunstprojekt zum jüdisch-christlichen Dialog, das die EKM 2018 ausgeschrieben hat, ist von Landesbischof Friedrich Kramer am 20.09.2019 in der Nikolaikirche Eisenach präsentiert worden. Das Kunstprojekt will zum kritischen Diskurs anregen, indem die Nachwirkungen der antijudaistischen Arbeit des sog. „Entjudungsinstituts“ bis in die heutige Zeit hinein reflektiert werden. Gewinnerin des Wettbewerbs „Mit Judenhass vergiftet. Versuch einer Entgiftung von Pfarrbibliotheken, Liedern und Köpfen“ ist die israelische Künstlerin Michal Fuchs.

2.4 Petition Tempolimit 130 km/h auf Autobahnen

Der Frühjahrstagung 2019 der Landessynode lag ein schriftlicher Bericht von OKR Fuhrmann u. a. zum Beschluss des Landeskirchenrates und dem Verlauf der Petition vor (DS 7.2/1). Ende Mai fand in Torgau ein Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses und Mitglied des Deutschen Bundestages Marian Wendt, OKR Fuhrmann, KR Beck und Propst Dr. Schneider statt. Es war ein konstruktives Gespräch, das auch die kontroversen Sichtweisen nicht ausschloss. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses hat in diesem Gespräch das Vorgehen der Anhörung erläutert und darauf hingewiesen, dass durch die Einbringung einer Gesetzesinitiative durch die Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu Tempo 130 auf Autobahnen das Ergebnis der Petition erst dann festgestellt werden kann, wenn der Infrastruktur- und Verkehrsausschuss, der die Gesetzesinitiative behandelt, die Erkenntnisse aus dem Petitionsausschuss in die eigenen Beratungen einfließen lässt.

Die Anhörung im Petitionsausschuss fand am 24.06.2019 in Berlin statt. Angehört wurde der Beauftragte des Landeskirchenrates, OKR Fuhrmann, und als sachverständige Person der von der EKM benannte Abteilungsleiter für Verkehr aus dem Wuppertalinstitut. Die Anhörung selbst war, wie zu erwarten, aufgrund der strengen Reglementierung (innerhalb einer Stunde sind in zwei Runden alle Fraktionen und der Petent anzuhören) von einem Darstellen der unterschiedlichen Positionen geprägt. Deutlich war die Bewegung der SPD-Vertretung, die mehrfach darauf hinwies, dass man nach den vielen Jahren der Debatte nun endlich zumindest einen mehrjährigen Probelauf durchführen sollte, nachdem dann sowohl die Bilanz des CO₂-Ausstoßes wie auch der Verkehrstoten auf unlimitierten Autobahnabschnitten besser erhoben werden kann.

Nach dem Anhörungsverfahren gab es fast ausschließlich positive Rückmeldungen zu dieser Aktion des Landeskirchenrates der EKM. In einer Auswertungsrunde haben zwei Superintendenten, Vertreter des

Referates Presse/Öffentlichkeitsarbeit (A3) und OKR Fuhrmann einen ersten Blick auf die Rückmeldungen zum Petitionsvorhaben geworfen. Im Ganzen ist nochmals festzustellen, dass vom Beginn des Petitionszeitraumes bis zur Einreichung der Petition via E-Mail überwiegend positive Rückmeldungen im Landeskirchenamt eingegangen sind. Daneben gab es, wie schon in der letzten Synodaltagung berichtet, auch sehr kritische Stimmen mit Austrittsdrohungen. Eine Austrittserklärung hat diesen Vermerk tatsächlich enthalten. Während wir selbstverständlich sehr stark auf diese Austrittszahlen blicken müssen, darf aber auch nicht übersehen werden, wie viele Christen wie Nichtchristen ihre Wertschätzung für das Vorhaben gegenüber der EKM erklärt haben. Die Auswertung hat noch einmal bestätigt, dass es uns immer wieder schwergefallen ist, die Stellungnahme zum Umwelt- und Lebensschutz als eine christliche Stellungnahme einzubringen. Es bleibt eine besondere Herausforderung, die christlich motivierten Aspekte einer derartigen Aktion in den Vordergrund zu stellen. Die Auswertung muss jetzt in den Landeskirchenrat, der Initiator des Petitionsvorhabens war, eingebracht und dort nochmals ausführlich diskutiert werden. Die Eckpunkte der Auswertung werden im Großen und Ganzen nicht von dem Bericht in der Frühjahrssynode abweichen. Allerdings müssen wir noch deutlicher auf die Fragestellung „Was haben wir aus dem Prozess mitgenommen?“ fokussieren.

Der Deutsche Bundestag hat am 18.10.2019 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einem Tempolimit 130 auf Autobahnen auf Empfehlung des Infrastruktur- und Verkehrsausschusses mehrheitlich abgelehnt.

2.5 Miteinander reden in schwierigen Zeiten

Im Dezember 2018 wurde die Handreichung „Reden in schwierigen Zeiten – Nächstenliebe verlangt Klarheit“ mit Bausteinen und Materialien für die Arbeit gegen Rechtspopulismus in der Gemeinde fertiggestellt und auf der EKM-Webseite unter dem Themenfeld „Extremismus“ veröffentlicht. Die Broschüre wird EKD-weit nachgefragt, auf der Kirchenkonferenz der EKD wurde darauf aufmerksam gemacht. Auf der Internetplattform der deutschen katholischen Bistümer „Pfarrbriefservice.de“ sind zwei Texte für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit hinterlegt.

In der Gemeinsamen Beratung von Bischofskonvent, Kollegium und Leiter DW im Juni 2019 wurden von den Akademien Bildungsangebote vorgestellt, die den gesellschaftlichen Diskurs in Gang setzen und zur Demokratiebildung beitragen sollen. Es wurde diskutiert, wie in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Diskussionsforen entstehen können, die unterschiedliche Menschen wieder in einen Dialog auf Augenhöhe bringen.

2.6 Forschungsstelle „Kirchliche Praxis in der DDR. Kirche (sein) in Diktatur und Minderheit“ an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig

Zum 01.09.2019 wurde die Forschungsstelle „Kirchliche Praxis in der DDR. Kirche (sein) in Diktatur und Minderheit“ im Institut für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig errichtet. Innerhalb eines vierjährig befristeten Forschungszeitraums sollen Erfahrungsschätze kirchlicher Praxis aus der DDR-Zeit wissenschaftlich reflektiert und ausgewertet werden. Die Ansiedlung im Fachbereich der Praktischen Theologie am Lehrstuhl von Herrn Professor Dr. Alexander Deeg empfahl sich, da das Forschungsinteresse sich auch auf Impulse für künftiges kirchliches Handeln in der Minderheitssituation erstreckt, und erscheint umso unproblematischer, als die Kirchliche Zeitgeschichte in das Projekt einbezogen ist. Mit der Leitung der Forschungsstelle wurde Landesbischöfin Ilse Junkermann nach ihrem Ausscheiden aus dem Bischofsamt bis zum Erreichen ihres Ruhestandes am 31.03.2023 von der EKM beauftragt. Die Personalkosten werden von der EKM getragen. Die Finanzierung aller anfallenden Sachkosten der Forschungsstelle wird wegen des gesamtkirchlichen Interesses am Forschungsgegenstand von EKD, UEK und VELKD je zu einem Drittel getragen.

2.7 Aufruf Europa-Demonstrationen am 19.05.2019

Der Landeskirchenrat wie zuvor das Kollegium des Landeskirchenamtes waren gebeten worden, sich dem Aufruf zur Europawahl anzuschließen. Das Kollegium hat dem Landeskirchenrat daraufhin empfoh-

len, zur Fürbitte für die Europawahl aufzurufen und die Kirchengemeinden um Beteiligung an den Europa-Demonstrationen am 19.05.2019 zu bitten. In der Sitzung des Kollegiums gab es kritische Anfragen zu diesem Aufruf: Zum einen war nicht deutlich, wer die Verfasser des Aufrufs waren. Zum anderen wurde die in dem Aufruf ursprünglich enthaltene Generalkritik für unangemessen angesehen und stattdessen angeregt, deutlicher auf die positiven Ressourcen der Europawahl hinzuweisen. Der Landeskirchenrat hat diese Anregung des Kollegiums aufgenommen und einige Bitten an die Kirchengemeinden weitergegeben. Er hat die Kirchengemeinden um Fürbitte für die Europawahl gebeten. Zugleich hat er gebeten, dass die Kirchengemeinden das grundsätzliche Anliegen des Aufrufes unterstützen und prüfen, ob sie selbst an den Demonstrationen teilnehmen wollen.

2.8 Wahlauf Ruf Landtagswahlen in Thüringen

Die evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer im Freistaat haben unter dem Motto „Gesicht zeigen, wählen gehen!“ einen Aufruf zur Landtagswahl in Thüringen am 27.10.2019 veröffentlicht. Sie plädieren dabei auch für eine Gesellschaft, die sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einsetzt.

3. Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog

3.1 Ökumenische Kontakte und Partnerschaften

Die ökumenischen Partnerschaften unserer Landeskirche leben durch den Austausch in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, durch Besuche von Partnerschaftsgruppen und Chören, durch gemeinsame Teilnahme an Begegnungstagen und Bildungsveranstaltungen, durch die Studienreise der Vikarinnen und Vikare der EKM.

Auf landeskirchlicher Ebene nehmen wir Anteil an Entwicklungen der Partnerkirchen durch die Teilnahme an Synoden, Amtseinführungen sowie durch gegenseitige Fürbitte.

In diesem Jahr wurden die Partnerschaften besonders augenfällig durch die Mitwirkung ökumenischer Gäste bei der Entpflichtung von Landesbischöfin Ilse Junkermann und der Einführung von Landesbischof Friedrich Kramer.

Leitbild für die Gestaltung ökumenischer Partnerschaftsbeziehungen

Welches Bild von kirchlicher Partnerschaft, welche Erwartungen, welche Ziele leiten uns, wenn wir auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche, in den Kirchenkreisen, Gemeinden, Schulen und Einrichtungen Partnerschaften mit ganz unterschiedlichen Partnerkirchen pflegen? Was verbindet die unterschiedlichen Formen von Partnerschaften vom thematischen Austausch bis hin zur Projektpartnerschaft? Um diese Fragen zu klären, wurde ein „Leitbild“ Partnerschaft mit einer zugehörigen Handreichung erarbeitet, das vom Landeskirchenrat voraussichtlich im Dezember 2019 verabschiedet wird. Leitbild und Handreichung sollen grafisch gestaltet und in geeigneter Weise publiziert werden.

Finanzvereinbarung Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig

Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk in Leipzig (LMW) wurde fristgemäß im September ein neuer Finanzierungsvertrag mit der Sächsischen Landeskirche abgeschlossen. Allen Beteiligten ist klar, dass angesichts der Gebäudesituation in Leipzig (perspektivischer Freizug eines Gebäudes) und der ständigen Kostensteigerung ein Prozess der Neuprofilierung des Missionswerkes anzustoßen ist. Derzeit finanziert die EKM ein Drittel der Grundkosten des LMW und maßgeblich die Tansania-Arbeit. Das Kollegium hat das Dezernat Gemeinde gebeten, eine Finanzvereinbarung für die Jahre ab 2022 zu erarbeiten, die keine permanente Kostensteigerung ausweist. Gleichzeitig soll das Dezernat die Struktur der ökumenischen Arbeit der EKM zukunftssicher gestalten. Das bedeutet, dass Themen, Arbeitsstellen und Standorte auf Synergieeffekte hin zu befragen sind.

3.2 Interreligiöser Dialog

Christlich-jüdischer Dialog

Der Beirat für christlich-jüdischen Dialog der EKM hat das Erinnern an den 80. Jahrestag der Gründung des sog. Entjudungsinstituts intensiv begleitet und unterstützt. Als Beitrag, der besonders die Auswirkungen des antijudaistischen kirchlichen Erbes in den Blick nehmen sollte, wurde ein Kunstprojekt ausgelobt und von einer multiperspektivisch besetzten Jury ausgewählt. Die Ausstellung „Der Wanderer“ der Künstlerin Michal Fuchs soll an verschiedenen Orten in der EKM zu sehen sein (s. 2.3).

Der Werner-Sylten-Preis für christlich-jüdischen Dialog ging 2019 an Superintendentin i. R. Waltraut Zachhuber, Pfarrer i. R. Klaus Pacholik sowie das Evangelische Schulzentrum Mühlhausen.

Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“

Innerhalb des Themenjahres „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“ bereiten die EKM und das Bistum Erfurt gemeinsam mit der Jüdischen Landesgemeinde ein gemeinsames Projekt vor: „Tora ist Leben“. Angesichts der beschämenden und ungeheuerlichen antisemitischen Entwicklungen in unserem Land ist ein deutliches Zeichen der Geschwisterlichkeit notwendig. Dabei wollen wir die besondere Verbindung, die uns mit unseren älteren Geschwistern durch die Tora gegeben ist, lebendig machen. Die gemeinsame Wurzel zu zeigen, sich an ihr zu freuen und sich gemeinsam zu ihr zu bekennen, soll mit diesem Themenjahr verbunden sein. Deshalb werden beide Kirchen der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen eine neue Tora-Rolle zum Geschenk machen. Der erste Buchstabe dieser Schriftrolle wurde in einer feierlichen Zeremonie am 23.10.2019 in der Neuen Synagoge Erfurt geschrieben. Landesbischof Kramer und Bischof Dr. Neymeyr haben ein Grußwort gesprochen. Die Übergabe der Tora-Rolle an die Jüdische Landesgemeinde soll im September 2021 erfolgen.

Das Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“ wird am 01.10.2020 eröffnet und soll bis Oktober 2021 dauern. Geplant sind regelmäßige öffentliche Veranstaltungen um die Tora, die u. a. Schulklassen angeboten werden sollen. Die Veranstaltungen sollen dokumentiert und somit für andere Bildungsformate verwendbar gemacht werden. Angestrebt werden eine Medienpartnerschaft und Kooperationen mit Partnern im Bildungsbereich (PTI/ThillM) sowie in der politischen und Erwachsenenbildung. Auch in der EKM soll weiter nach geeigneten Formaten gesucht werden, um die Verbundenheit mit unseren jüdischen Geschwistern zum Ausdruck zu bringen.

Christlich-muslimischer Dialog

Der christlich-muslimische Dialog ist eine Zukunftsaufgabe der EKM. Auf lokaler und regionaler Ebene gibt es erste Erfahrungen im Gespräch mit Muslimen und in interreligiösen Gesprächsforen. Um diese Erfahrungen zu bündeln, theologisch zu reflektieren und Anregungen für die Praxis der Gemeinden und Kirchenkreise zu geben, hat das Kollegium einen Beirat für christlich-muslimischen Dialog einberufen.

Forum Weltanschauungen

Das Forum Weltanschauungen veranstaltete 2019 einen Fachtag „Heil und Heilung“.

Werner-Krusche-Hochschulpreis

Der Werner-Krusche-Hochschulpreis für Arbeiten des theologischen Nachwuchses zu konfessionskundlichen, interreligiösen und religionswissenschaftlichen Fragestellungen wird 2019 verliehen an Henrike Acksteiner für eine Arbeit zum „Gloria Patri im Psalmgebet“ und an Kevin Stilz bach für eine Arbeit zum Kirchenrecht in ökumenischer Perspektive.

4. Kirche in der Bildungsverantwortung

4.1 Gemeindepädagogischer Dienst

Schließung der Fachschule für Gemeindepädagogik

Angesichts des zahlenmäßig überschaubaren Ausbildungsbedarfs der EKM kommt nach langen Vorklä- rungen nur eine Ausbildung in Kooperation mit geeigneten Ausbildungsstätten benachbarter Landeskir- chen in Betracht. Dafür wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hinsichtlich eines berufs begleitenden gemeindepädago- gischen Fachschulstudiengangs an der Fachschule für Gemeindepädagogik Brandenburg geschlossen. Für Absolventinnen und Absolventen aus dem Bereich der EKM ist ab dem Herbst 2019 ein Ausbil- dungsplatzkontingent von sechs Plätzen vereinbart. Die praktischen Ausbildungsabschnitte wird das Pädagogisch-Theologische Institut der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (PTI) koordinieren und begleiten. Vor diesem Hintergrund wird die im PTI integrierte Fachschule für Gemeindepä- dagogik mit Zustimmung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum 01.01.2020 geschlossen.

Religionspädagogische Qualifizierung

Im Juli 2021 endet das Projekt der „Religionspädagogische Qualifizierung von Erzieherinnen und Erzie- hern im Elementarbereich“ (RPQ) und die drei Projektstellen laufen aus. Bereits jetzt zeigt sich aufgrund des Generationenwechsels in vielen Kita-Teams und durch die Einstellung neuer Fachkräfte, dass die RPQ ein stark nachgefragtes Weiterbildungsformat bleibt. Aus Sicht des Bildungsdezernates soll das Angebot daher über das Projektzeitende hinaus vorgehalten werden.

Das PTI hat in einem Zwischenbericht die aktuelle Projektphase ausgewertet und einen Ausblick auf eine neue Projektphase gegeben. Danach wäre die RPQ mit einer Referentenstelle weiterzuführen, wenn gleichzeitig verstärkt Honorarkräfte eingesetzt und bestimmte Lerninhalte digitalisiert werden.

Durch das Format „train the trainer“ wurden in der Vergangenheit Fortbildnerinnen und Fortbildner für die RPQ qualifiziert, die schon jetzt einzelne Kurse mit unterstützen. Eine gesamte RPQ kann aller- dings nicht von nebenamtlichen Kräften übernommen werden.

Das PTI hat für die RPQ eine Online-Präsenz entwickelt, in der Materialien und Medien digital zur Ver- fügung gestellt werden. Um für die Teilnehmenden in Zukunft Präsenzzeiten zu verringern und zu einer leichteren Vereinbarkeit von Fortbildungs-, Arbeits- und Familienzeit beizutragen, ist es sinnvoll, die Entwicklung von Online-Formaten (Blended learning) voranzutreiben.

Der Landeskirchenrat nimmt daher ins Aussicht, nach Auslaufen des Projektzeitraums ein neues Projekt „Religionspädagogische Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern im Elementarbereich“ mit dem Schwerpunkt Blended learning für die Dauer von sechs Jahren aufzulegen und hierfür eine Stelle im höheren Dienst einzurichten. Die Finanzierung soll aus nicht verbrauchten Projektmitteln sowie Rückla- gen des Bildungsdezernates erfolgen.

4.2 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Neustrukturierung der Geschäftsstelle beim/Kinder- und Jugendpfarramt

Nach einem Beratungsprozess haben der Vorstand des Bundes Evangelischer Jugend in Mitteldeutsch- land (bejm) sowie die Jugendkammer für eine Neustrukturierung der Geschäftsführung votiert. Sie bein- haltet u. a. folgende Veränderungen:

- Die Leitung der Geschäftsstelle des bejm wurde dem Geschäftsführer des Kinder- und Jugend- pfarramtes unter Fortführung des Standortes Neudietendorf übertragen.
- Im Bereich Verwaltung und Service wurden bisher unterschiedliche Verwaltungsabläufe angepasst.
- Die Öffentlichkeitsarbeit wird als Querschnittsaufgabe wahrgenommen.
- Die bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist stärker auf die Gesamt-EKM ausgerichtet.

Das Ziel dieser Veränderungen ist eine bessere Vernetzung der Strukturen der beiden wichtigsten lan- deskirchlichen Akteure im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung der ju- gendpolitischen Arbeit in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Stand Vorbereitung Jugendsynode

Die Jugendsynode findet im Rahmen der Frühjahrssynode 2020 vom 24. bis 25.04.2020 in Erfurt statt. Sie wird am Freitagnachmittag mit einem Gottesdienst beginnen und am Samstag nach dem Mittagessen enden. Am Freitagabend soll Zeit zu Begegnungen sein. Thematisch wird sich die Jugendsynode damit auseinandersetzen, wie eine generationengerechte Kirche aussehen kann, in der wir miteinander unseren Glauben leben. Hierzu werden Delegierte aus allen anerkannten evangelischen Jugendverbänden und aus den Kirchenkreisen gemeinsam mit den Landessynodalen tagen. Die Ergebnisse und Ideen sollen in Beschlüsse für die Zukunft der Kirche münden. Die Verantwortlichen für die Jugendarbeit in der EKM wurden aufgefordert, entsprechend des Verteilungsschlüssels Jugendliche in die Jugendsynode zu entsenden. Delegierungen können durch die Kreisjugendkonvente bzw. Kreisjugendversammlungen erfolgen. Wo es diese nicht gibt, können Delegierungen auch durch den Kreiskirchenrat ausgesprochen werden.

4.3 Religionsunterricht

Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt

Findet der evangelische Religionsunterricht im Land Sachsen-Anhalt unter stabilen Rahmenbedingungen statt, wird er von Schülerinnen und Schülern gut und konstant angenommen, wie die durchgehend positive Entwicklung beim evangelischen Religionsunterricht am Gymnasium zeigt. Die Teilnahmequote stieg hier mehr oder weniger kontinuierlich im Schuljahr 2018/19 auf 28,8 %. An der Grundschule allerdings und besonders an der Sekundarschule gehen die Teilnehmerzahlen am evangelischen Religionsunterricht in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Dazu kommen die Kürzungen der Zwei- auf eine Einstündigkeit. Insgesamt zeigt sich bei der Betrachtung der statistischen Erhebungen eine Reihe von Problemlagen, die immer deutlicher vor Augen führen, dass der grundlegende Anspruch eines konfessionellen Religionsunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler an Grenzen stößt. Die veränderten Rahmenbedingungen verlangen nach strukturellen und konzeptionellen Weiterentwicklungen des schulischen Religionsunterrichts. Ein Einfaches „weiter so wie bisher“ wird den insgesamt sinkenden Teilnehmerzahlen wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation nicht gerecht. Diese Einsicht hat alle verantwortlichen Akteure dazu veranlasst, nach neuen Impulsen und Wegen für die konkrete Situation im Land Sachsen-Anhalt zu suchen. Das Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts, wie es in Thüringen ab dem Schuljahr 2020/21 erprobt werden soll, ist für das Land Sachsen-Anhalt wenig hilfreich, da die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der katholische Religionsunterricht findet nur an wenigen Schulen statt und erreicht nur 1 % der Schülerschaft. Deshalb fehlen dem evangelischen Religionsunterricht an den meisten Schulen schlichtweg die katholischen Partner für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht.

Die gegenwärtige Entwicklung hat Prof. Dr. Michael Domsgen zu einem „Plädoyer für einen Kooperativen Religionsunterricht“ vor dem Hintergrund sachsen-anhaltischer Erfahrungen veranlasst. Ziel eines solchen „Kooperativen Religionsunterrichts“ ist es, den Religionsunterricht als mögliche Option für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit zu profilieren. Dabei sollen die geltenden rechtlichen Regelungen nicht verändert werden. Vielmehr geht es um eine Weiterentwicklung des inhaltlichen Profils und davon ausgehend auch um eine verstärkte Öffnung für Kooperationen: zum einen mit dem Ethikunterricht und zum anderen mit dem katholischen Religionsunterricht. So soll das Potential der Fächergruppe genutzt und das Fach Religion attraktiver gemacht werden. Der Kooperative Religionsunterricht soll zu einem Forum Religion werden, in dem Schülerinnen und Schüler sich aus einer klar erkennbaren Position heraus mit Religion auseinandersetzen, wo nicht nur über Religion informiert wird, sondern auch religiöse Innenperspektiven zum Tragen kommen können. Denn wirklich verstehen kann man Religion erst, wenn der Blick von außen mit Perspektiven von innen kombiniert werden kann. Da das grundsätzlich für alle Religionen gilt, soll ein Kooperativer Religionsunterricht in der Beschäftigung mit anderen Religionen intensiv nach Kooperationspartnern suchen, so dass den

Schülerinnen und Schülern auf diese Weise authentische Begegnungen ermöglicht werden. Welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, wie die didaktische Ausrichtung aussehen muss und was dies für die Organisation des Religionsunterrichts bedeutet, wird derzeit in einer Arbeitsgruppe beraten.

Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Thüringen

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der zwischen den beteiligten Kirchen abgestimmten Vereinbarung tauschten sich diese zu Möglichkeiten einer konkreten Umsetzung der konfessionellen Kooperation mit dem zuständigen Ministerium aus. Hier wird eine Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen angestrebt. Parallel dazu werden bestehende Lehrpläne mit entsprechenden Lehrplanhinweisen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht ergänzt sowie Fortbildungen für Religionslehrkräfte geplant und durchgeführt. Im Schuljahr 2020/21 soll für eine zeitlich befristete Probephase von vier Jahren an einvernehmlich ausgewählten Schulen konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt werden.

4.4 Kirchlicher Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM“

Mit Wirkung ab dem 01.01.2019 wurden das Augustinerkloster zu Erfurt, die Burg Bodenstein sowie die Evangelischen Zentren Kloster Drübeck und Zinzendorfhaus Neudietendorf zu einer unselbständigen landeskirchlichen Einrichtung gemäß der am 01.07.2018 in Kraft getretenen Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ zusammengefasst. Aufgrund der Eigenbetriebsordnung mussten die Ordnungen und Satzungen der Tagungs- und Begegnungsstätten hinsichtlich ihrer bisherigen Regelungen zu den Wirtschaftsbetrieben angepasst werden.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat für die Arbeit des Verwaltungsrates des kirchlichen Eigenbetriebs im Januar 2019 eine Geschäftsordnung erlassen.

5. Kirche in der Personalverantwortung

5.1 Ausbildung und Nachwuchsgewinnung

Vorbereitungsdienst

Regulär stehen jährlich 17 Ausbildungsplätze für Theologinnen und Theologen (15) und für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (2) zur Verfügung. Insgesamt sind im Referat Ausbildung und Hochschulwesen (P4) 21 Bewerbungen für den Ausbildungsjahrgang 2019 bis 2022 fristgemäß eingegangen. Davon wurden 19 Bewerbungen für das Aufnahmeverfahren zugelassen. Zwei Kandidaten haben ihre Bewerbung zurückgezogen, nachdem die notwendigen Ausbildungsabschlüsse nicht vorlagen. Ein Kandidat hat das Angebot einer anderen Landeskirche angenommen. Drei weitere Kandidatinnen und Kandidaten haben sich aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Mutterschutz und Elternzeit, Familienphase, Promotionsvorhaben an den Theologischen Fakultäten) vom Beginn ihres Vorbereitungsdienstes zurückstellen lassen. Somit haben 13 Kandidatinnen und Kandidaten ihren Vorbereitungsdienst zum 01.09.2019 in der EKM begonnen. Derzeit befinden sich insgesamt 43 Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst der EKM.

Nachwuchsgewinnung

Die Gewinnung, Begleitung und Förderung des akademischen Nachwuchses für den ordinierten Verkündigungsdienst bedarf angesichts der Herausforderungen, vor denen alle EKD-Gliedkirchen stehen, besonderer Aufmerksamkeit. Die Zahlen für den theologischen und gemeindepädagogischen Nachwuchs in der EKM sind rückläufig. Derzeit befinden sich 89 Studierende auf der Landesliste. Dies ist zum einen dem demographischen Faktor und den damit verbundenen rückläufigen Gemeindegliederzahlen und zum anderen der deutlich erhöhten Anzahl an Absolventinnen und Absolventen und der damit verbundenen Aufnahmezahlen in den Vorbereitungsdienst der EKM geschuldet. Insbesondere

wegen der immer stärker werdenden Konkurrenzsituation unter den Gliedkirchen der EKD bleibt es weiterhin Aufgabe, diese Herausforderung nachhaltig in den Blick zu nehmen und zu gestalten. Zum 01.11.2018 wurde die neukonzipierte Stelle für die kirchliche Studierendenbegleitung (KSB) am Standort Halle und zum 01.01.2020 wird nun auch die Stelle der kirchlichen Studierendenbegleitung (KSB) am Standort Jena neu besetzt. Mit dem Aufbau einer kirchlichen Studierendenbegleitung, einem Konzept der Nachwuchsgewinnung und einer nachhaltigen Studierendenförderung in der EKM werden die dazu nötigen Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen an den beiden Theologischen Fakultäten in Zusammenarbeit mit den Studierendenwohnheimen, den Theologischen Fakultäten, der Evangelischen Hochschule Berlin und dem Netzwerk Nachwuchsgewinnung in der EKD weiter verstärkt und gebündelt. Das Anliegen besteht darin, einerseits die EKM als Dienstgeberin und andererseits die Theologischen Fakultäten in Halle und Jena auf die Zielgruppe potenzieller Studierender hin zu bewerben. Dies geschieht z. B. durch Berufsorientierungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht an Schulen im Bereich der EKM. Dafür ist inzwischen ein interaktiver Messestand angeschafft worden, der dieses Recruiting-Format methodisch und didaktisch unterstützt.

Berufsbegleitender Aufbaustudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik (B.A.)

In Zusammenarbeit von EKM und Evangelischer Hochschule Berlin (EHB) wurde mit Prof. Dr. Matthias Hahn ein berufsbegleitender Aufbaustudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik (B.A.) an der EHB entwickelt und implementiert. Zum Sommersemester 2018 hat die erste Kohorte, bestehend aus sieben Studierenden, das viersemestrige Studium aufgenommen und wird dies mit dem Ende des Wintersemesters 2019/2020 beenden. Damit wurden die Empfehlungen der EKD, Durchstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten von der Fachschulausbildung über einen Bachelor- bis hin zu einem Masterstudiengang auf dem Hintergrund einer kooperativen Personalpolitik im gemeindepädagogischen Dienst zu schaffen, in der EKM umgesetzt. Ein weiterer Studiengang wird ab dem Sommersemester 2020 angeboten.

Neuer alternativer Zugang zum Pfarrdienst

Die Rahmenordnung für den „Master of Theological Studies“ wurde Ende letzten Jahres zunächst im Fakultätentag, dann im Kontaktausschuss und anschließend in der Kirchenkonferenz der EKD beschlossen. Über eine Implementierung des Masters denken die Universitätsstandorte Frankfurt, Mainz, Wuppertal, Tübingen, Neuendettelsau und Rostock/Greifswald nach. Dieser Master-Studiengang, dessen Voraussetzung ein akademisch einschlägiger Hochschulabschluss auf dem Niveau eines Master- bzw. Bachelorabschlusses und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in diesem Berufsfeld ist, qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für den Vorbereitungsdienst auch in der EKM neben dem bereits existierenden regulären grundständigen Theologiestudium bzw. grundständigen Studium der Religionspädagogik/Gemeindepädagogik an der EHB. Die Konferenz der Predigerseminare hat sich bei ihrer letzten Sitzung intensiv mit dem Thema beschäftigt. Mit dem Beschluss der Rahmenstudienordnung wurde in der Kirchenkonferenz festgehalten, dass für den Pfarrdienst grundsätzlich die wissenschaftlich-theologische Ausbildung Voraussetzung bleibt. Die entsprechenden Verordnungen zur Umsetzung in der EKM werden derzeit zur Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien vorbereitet.

5.2 Entsendungsdienst

Entsendungsdienst in Zahlen

Im Jahr 2019 konnten, dank einer temporären Ausweitung der Ausbildungskapazitäten am Predigerseminar in Wittenberg und in der Regionalen Studienleitung in Neudietendorf, 21 Frauen und Männer in den Pfarrdienst der EKM entsandt werden. Beantragt hatten die Aufnahme in den Entsendungsdienst 24 Personen, von denen eine Person mangels Eignung abgelehnt werden musste, eine Person zur Berufs- und Eignungsklä rung in ein Gemeindevolontariat vermittelt wurde und eine weitere Person erst nach Abschluss einer Dissertation im Folgejahr den Pfarrdienst antreten möchte. Diese schon zum dritten Mal in Folge hohe Zahl war bedingt durch eine große Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern für

das Vikariat in den Jahren 2014 bis 2017. Angesichts der erwartbar hohen Ruhestandseintritte in den kommenden Jahren waren die hohen Bewerberzahlen ein Segen.

Ab dem Jahr 2020 werden die Entsendungen absehbar wieder den herkömmlichen Umfang von ca. 15 Anwärterinnen und Anwärtern erreichen. Für eine Entsendung standen im September 2019 14 Vikare und Vikarinnen bereit, zwei weitere Vikare planen eine Entsendung im Jahr 2021, eine dritte Person will aus dem Universitätsdienst in den kirchlichen Entsendungsdienst wechseln. Dass für diese Personengruppe von den Kirchenkreisen der EKM insgesamt 30 Entsendungsstellen angeboten wurden, zeigt ein Problem an, das künftig einer verstärkten Aufmerksamkeit bedarf.

Dienstvereinbarungen für die Entsendungsdienstzeit

Angesichts der bestehenden Öffnung aller EKD-Gliedkirchen für Berufsanfänger aus dem gesamten EKD-Gebiet ist es erforderlich, geeigneten Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern attraktive Arbeits- und Lebensbedingungen im Entsendungsdienst der EKM anzubieten.

Dazu gehören sowohl eine Auswahlmöglichkeit unter geeigneten Entsendungsdienststellen, die Möglichkeit, im Team entsandt zu werden bzw. in Stellen, in denen die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber Entlastung in den letzten Dienstjahren benötigt, eine bezugsfertige Dienstwohnung und eine vorläufige Dienstbeschreibung. Gemäß dem Pfarrdienstgesetz und dem Pfarrdienstausführungsgesetz EKM ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Entsendungs- und im Teildienst diese zwingend erforderlich. Sie ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass insbesondere am Dienstanfang Klarheit über Aufgaben(-umfänge) und die Dienstgemeinschaft besteht.

5.3 Personaleinsatz

Evaluation Dienstvereinbarung für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen

Unabhängig vom Stellenumfang besteht seit 2014 für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer, für jede ordinierte Gemeindepädagogin und jeden ordinierten Gemeindepädagogen die Möglichkeit, eine Dienstvereinbarung mit Gemeinden und Dienstvorgesetzten zu erarbeiten. Insbesondere bei regionalen Arbeitsstrukturen wird das in wachsendem Maße eine wesentliche Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander sein. Der transparente Prozess zwischen Kirchengemeinden (GKR), Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber und Superintendentin bzw. Superintendent in dem eine Dienstvereinbarung entsteht, ist von erheblicher Bedeutung. Die Arbeitswirklichkeit des Pfarrdienstes (nicht nur im ländlichen Raum) ist komplex und bedarf Unterstützungs- und Begleitstrukturen aus den Gemeinden wie aus der mittleren Ebene heraus. Das hat auch die sog. GIPP-Studie gezeigt (s. 5.7).

Anfang April 2019 hat das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, die seit 01.09.2014 in Kraft befindliche Handreichung zur Erstellung einer Dienstvereinbarung für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen zu evaluieren. Eine Arbeitsgruppe hat sich dazu im Juni 2019 konstituiert. Die Arbeitsgruppe wird das Instrument der Dienstvereinbarung weiter profilieren, zugleich aber in der Anwendung vereinfachen. Dass dabei die Dienstvereinbarung auch ein Instrument/Regulativ zur Mäßigung der Arbeitsanforderungen sein kann, ist bei der Evaluation im Blick. Wie gelingt es, Pfarrerinnen und Pfarrer von pfarramtsfremder Tätigkeit zu entlasten und ihnen die Möglichkeit zu geben, in den Kernaufgaben des Pfarrberufs (Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung, Leitung) tätig zu sein? Wie gelingt es, Aufgabenteilungen (z. B. zwischen Pfarramt und Gemeindegemeinderat oder zwischen Pfarramt und Kreiskirchenamt) so vorzunehmen, dass sie die Pfarrperson konsequent von der Verantwortung, auch von der Letztverantwortung, entlasten?

Die Arbeitsaufgaben für die Hauptberuflichen unserer Kirche sind herausforderungsvoll und an manchen Stellen überbordend. Die Erarbeitung einer Dienstvereinbarung – zusammen mit den Ehrenamtlichen – bietet die Chance, nicht mehr darauf zu schauen, was es alles einmal gab, sondern darauf, was hier und heute gebraucht wird, um den Glauben und die Gemeinschaft zu leben. Gegenseitige Erwartungen und vorhandene Kapazitäten abzugleichen, ist dafür ein erster Schritt.

E-Mobilität im Pfarrberuf

Im Jahr 2017 konnte ein im Kirchenkreis Egeln durchgeführtes und von der Universität Magdeburg wissenschaftlich begleitetes Projekt zum Einsatz von Elektromobilität im Pfarramt mit der Erstellung einer Handreichung, die u. a. die Fördersituation im Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt, und mit der Anschaffung von fünf Elektromobilen für den Einsatz im Kirchenkreis Egeln erfolgreich abgeschlossen werden.

Ende 2018 wurde an vier Thüringer Standorten der EKM jeweils ein Elektrofahrzeug für die dienstliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um drei Pfarrämter in ländlichen Kommunen bzw. in einer Landgemeinde und um einen diakonischen Träger. Die Standorte wurden mit Kleinwagen mit 200 bis 400 Kilometer Reichweite sowie entsprechender Ladeinfrastruktur ausgestattet. Bei entsprechenden Potentialen des Standorts und bei Vereinbarkeit mit denkmalschutzrechtlichen Vorgaben wurde zudem die Ausstattung der Standorte mit PV-Anlagen und Energiespeichern geplant, um eine möglichst hohe Autarkiequote zu erreichen. An einem Standort ist bereits eine PV-Anlage installiert, die in das System vor Ort integriert wird.

Verantwortungsvoll über Mobilität und die Bewahrung der Schöpfung nachzudenken, war insbesondere für alle ein Thema, die diesen Dienst im ländlichen Raum zu organisieren und zu strukturieren haben. Pfarrbereiche und Einsatzgebiete kirchlicher Mitarbeitender sind in den vergangenen Jahren räumlich immer größer geworden, Jahresfahrstrecken von mehr als 10.000 Dienstkilometern stellen keine Ausnahmen mehr dar. Bisher werden die Fahrten mit privaten PKWs bei Erstattung einer Kilometerpauschale wahrgenommen. Dieser Umstand wird von den Betroffenen im Allgemeinen zwar akzeptiert, er geht aber in der Regel zu ihren Lasten und verringert so die Attraktivität ländlicher Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

Deshalb haben Personaldezernat, Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum und Kirchenkreise darüber nachgedacht, ob es im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel bei der Antriebstechnik auch einen Systemwechsel bei der Mobilität der Mitarbeitenden geben kann. Dies würde nicht nur Mitarbeitende entlasten, öffentlich zugängliche, mit Ökostrom versorgte Ladestationen in der Nähe unserer Kirchen könnten auch von anderen Menschen benutzt werden.

Pfarrstellen für besondere Aufgaben

Die EKM trägt als Dienstgeberin für die öffentlich-rechtlich beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die im Pfarrdienstgesetz geregelte Verantwortung für deren amtsgemäßen Einsatz und Alimentation unabhängig von der haushaltsrechtlichen Absicherung dieser Verantwortung. Zur besseren Planbarkeit erscheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, auch stellentechnisch die größtmögliche Absicherung dieser Verpflichtungen zu schaffen. Das Konstrukt „Pfarrstellen für besondere Aufgaben“ trägt diesem Anliegen Rechnung.

Im Budget der Pfarrstellen für besondere Aufgaben sind bislang folgende Stellenkategorien abgebildet:

- a) Stellen an Universitäten und Hochschulen zur Personalentwicklung und Forschung im kirchlichen Interesse,
- b) Stellen in Kommunitäten und besonderen Formen von Gemeinden,
- c) Stellen für erste Dienstjahre im Entsendungs-/Entlastungsdienst,
- d) Stellen für die letzten Dienstjahre,
- e) bewegliche Pfarrstellen zur Überbrückung von personellen bzw. strukturellen Problemen.

Zusätzlich zu den genannten Kategorien ist eine neue Kategorie

- f) nicht dotierte Pfarrstellen für landeskirchliche Projekte aufgenommen worden.

Der Pool von 30,0 VE Stellen wurde parallel zu den Gemeindepfarrstellen abgeschmolzen. Zur Verfügung stehen ab 01.01.2020 noch 23,57 VE.

Landeskirchliche Projektstellen

Mit dem Ziel der dienstrechtlichen und stellentechnischen Absicherung der landeskirchlichen Projektstellen wird mit Wirkung vom 01.01.2020 eine nicht der Dynamisierung unterliegende Zahl von 10,0 VE

undotierter Pfarrstellen zur Verfügung gestellt. Dieses Kontingent ist gesondert im Stellenplan für Pfarrstellen für besondere Aufgaben auszuweisen. Die Besetzung der landeskirchlichen Projektstellen, die aus den Budgets von Dezernaten bzw. nachgeordneten Einrichtungen finanziert werden, erfolgt durch Kollegiumsbeschluss.

5.4 Personalentwicklung Verkündigungsdienst

Führungskräfte-Entwicklungsprogramm

Das Programm „Führung stärken – Kräfte wecken – Führungskräfte entwickeln“ 2019 – 2021 wird in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie für Kirche und Diakonie (fakd) gestaltet und umfasst u. a. Module zu Organisationsentwicklung, Personalführung und -entwicklung und Changemanagement. Weitere Elemente sind kollegiale Beratung in Transfergruppen, Hospitationen und Coaching.

Die Ausschreibung für die Bewerbung erfolgte im April/Mai 2019 im Amtsblatt und in EKM intern. Eine Auswahlkommission unter Leitung von OKR Michael Lehmann wählte im Juni 2019 unter den zahlreichen Bewerberinnen und Bewerbern die Teilnehmenden für die zur Verfügung stehenden 10 Plätze aus. Am 15.11.2019 beginnt das Programm mit einer Auftaktveranstaltung im Landeskirchenamt Erfurt und endet im Januar 2021.

Bilanz- und Orientierungstage

Die Bilanz- und Orientierungstage für Pfarrfrauen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind seit neun Jahren als verbindliche Fortbildung implementiert. Sie erfahren auch in ihrer berufsphasenorientierten Ausgestaltung (für mittlere Dienstjahre und letzte Dienstjahre) eine große Resonanz. Besonders stärkend werden die kollegiale Beratung, die geistlichen und theologischen Impulse und das Kloster Drübeck als geeigneter Ort für Bilanzierung und Innehalten in der Berufsbiografie wahrgenommen.

Im August 2017 fand der erste Bilanz- und Orientierungskurs für Superintendentinnen und Superintenden mit 9 Teilnehmenden statt. Ein zweiter Kurs folgte im August 2019 mit 7 Teilnehmenden. Das Curriculum wurde entsprechend der spezifischen Erfordernisse für Führungskräfte angepasst. Beide Durchgänge erhielten ein sehr positives Feedback, so dass eine Fortführung (ggf. auch in Kooperation mit anderen Landeskirchen) in den kommenden Jahren erfolgen wird.

In Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut bietet das Pastoralkolleg seit 2017 jährlich auch für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einen zehntägigen Bilanzierungskurs „Auftanken und Ausrichten“ an. Die Teilnehmenden regten eine Verstärkung als verbindliches Fortbildungsangebot an.

Im Jahr 2021 wird neben den regulären Bilanzkursen auch ein berufsübergreifender Kurs für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst angeboten werden.

Beirat Personalentwicklung

Auf der Grundlage von § 16 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes hat das Kollegium einen Beirat für Personalentwicklung in der EKM eingesetzt. Der Beirat verfolgt u. a. das Ziel, die Personalentwicklung als körperschaftsübergreifende Aufgabe im Verkündigungsdienst und im Verwaltungsdienst zu fördern und die Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung in der EKM zu stärken. Er ermöglicht einen beteiligungsorientierten Austausch zu Themen der Personalentwicklung zwischen Multiplikatoren und Fachabteilungen und bringt die Sichtweisen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen in die Weiterentwicklung der Angebote der Personalentwicklung ein.

Der Beirat hat die Aufgabe, Grundsatzthemen der Personalentwicklung zu beraten und inhaltliche Empfehlungen für die Beschlussfassung im Kollegium bzw. im Landeskirchenrat abzugeben. Er nimmt Stellung zu von den Fachabteilungen eingebrachten Beratungsgegenständen und gibt inhaltliche Hinweise bzw. schlägt Schwerpunktsetzungen und Priorisierungen vor.

Die Mitglieder des Beirates verstehen sich als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Thema Personalentwicklung, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation der Beratungsgegenstände der Beiratssitzungen zu den entsprechenden Berufsgruppen.

5.5 Personalentwicklung Verwaltungsdienst

Führungskräfte-Entwicklungsprogramm

Für die Nachwuchsgewinnung im Leitungsbereich der kirchlichen Verwaltung wird ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie für Kirche und Diakonie (fakd) eine zweijährige Weiterbildung implementiert, die u. a. Elemente zur Organisationstheorie, Projekt- und Prozessmanagement, Personalführung und -entwicklung und zum kirchlichen Finanzwesen enthält. Ebenso enthalten sind Transfergruppenarbeit, Hospitationen und Gruppensupervision. Das Programm beginnt im August 2020 und endet im Juni 2022. Fünf Plätze stehen für die EKM zur Verfügung. Eine Ausschreibung erfolgt in EKM intern 11/2019.

Stand der Umsetzung des Zehn-Punkte-Programms der Landeskirchlichen Personalentwicklung für den Verwaltungsdienst

Die Schwerpunkte des vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 04.09.2018 beschlossenen Zehn-Punkte-Programms der Personalentwicklung im Verwaltungsdienst wurden breit kommuniziert: in Hausversammlungen im Landeskirchenamt Erfurt und Magdeburg, in Mitarbeiterversammlungen in den im Projekt eingebundenen Modellkreiskirchenämtern und weiteren Kreiskirchenämtern, auf Amtsleitertagungen, im Superintendentenkonvent und bei einem Informationsabend für die Mitglieder der Verwaltungsräte der Kreiskirchenämter. Von den im Landeskirchenamt zuständigen Verantwortlichen wurden die Anregungen aus dieser Kommunikation in die Umsetzungsprozesse aufgenommen, so dass neben den Maßnahmen im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (s. 5.7), der Führungskräfteentwicklung und der Fort- und Weiterbildung (s. 5.6) folgende Umsetzungsschritte zu berichten sind:

Führungsleitlinien und Führungsfeedback:

Die Führungsleitlinien für die kirchliche Verwaltung sind seit 01.01.2019 im Landeskirchenamt implementiert. Mit einem Thementag im Oktober 2019, an dem Führungskräfte und Mitarbeitende des Landeskirchenamtes gemeinsam teilnahmen, wurden die Auswirkungen der Leitlinien im Arbeitsalltag reflektiert und Entwicklungsbedarfe und Vorschläge im Hinblick auf die Führungskultur identifiziert. Die entwickelten Vorschläge werden in den Dezernaten auf Relevanz für den eigenen Arbeitskontext geprüft und konkretisiert. In einem weiteren Schritt werden die Ergebnisse des Thementages in die Erarbeitung des Verfahrens zum Führungsfeedback einfließen.

Personalmarketing:

Die durch die Synode genehmigte Stelle „Personalmarketing und Recruiting“ konnte zum 01.10.2019 erfolgreich besetzt werden. Zu den ersten Aufgaben der Stelleninhaberin gehört die Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung eines Ausbildungsverbundes im Verwaltungsdienst (Landeskirchenamt und Kreiskirchenämter).

Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle:

Die Zusatzvereinbarung (Mobiles Arbeiten) zur Gleitzeitvereinbarung für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und in den unselbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen wurde durch die Dienststelle und die Mitarbeitervertretung verabschiedet. Sie trat zum 01.10.2019 in Kraft. Hierin werden zwei Varianten von (befristetem) Mobilem Arbeiten ermöglicht, einmalig für bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr oder längerfristig an bis zu 1 Tag pro Woche. Eine individuelle Vereinbarung mit dem Mitarbeitenden regelt Genauerer.

Diese Zusatzvereinbarung wurde den Standorten mit eigener Mitarbeitervertretung und den Kreiskirchenämtern als Muster zur Verfügung gestellt.

5.6 Fort- und Weiterbildung

Novellierung der Fort- und Weiterbildungsverordnung

Die Notwendigkeit der Novellierung ergab sich aus der im Jahr 2017 durchgeführten Evaluierung des Fortbildungsprogramms der EKM und war zugleich ein Ergebnis des Projektes Personalentwicklung für

den Verwaltungsdienst (Punkt 6 und 7 des Zehn-Punkte-Programms der Landeskirchlichen Personalentwicklung im Verwaltungsdienst).

Die Neufassung verfolgt das Ziel, die Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeitenden zu erhöhen und die Implementierung der Fortbildungsinhalte in den Berufsalltag zu stärken. Sie eröffnet außerdem verschiedene Möglichkeiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge und reduziert den Verwaltungsaufwand bei der Beantragung und der Erstattung von Fort- und Weiterbildungen.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung enthält neben Durchführungsbestimmungen auch den Entwurf einer Verwaltungsanordnung zum Kontaktsemester und wurde am 27.08.2019 vom Kollegium zur Stellungnahme an die Superintendentinnen und Superintendenten, die Pfarrvertretung, den GAMAV und die Kreiskirchenämter freigegeben. Die Stellungnahmefrist endet am 31.10.2019.

Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Einstieg in den Beruf im Verkündigungsdienst (FoEBe)

Eine gemeinsame Richtlinie für die Fortbildungen zum Berufseinstieg wird ab Juli 2020 den Beginn der Berufsbiografie im Verkündigungsdienst für Pfarrfrauen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker regeln. FoEBe ermöglicht einheitliche Voraussetzungen für die ersten Amts- bzw. Dienstjahre und stärkt die Attraktivität der Berufsbilder im Verkündigungsdienst. Durch berufsgruppenübergreifende Fortbildungsinhalte bereits am Beginn des Berufslebens wird die Einheit und Gemeinschaft des Verkündigungsdienstes in der EKM verdeutlicht. Die Regelung in Form einer Richtlinie dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

5.7 Gesunderhaltung - Salutogenese

Greifswalder Studie zur physischen und psychischen Gesundheit im Pfarrberuf der EKM (GIPP-Studie) – Auswertung und Weiterarbeit an den Ergebnissen

„Vielfalt und Dichte“: Auf diese beiden Phänomene hinsichtlich der Arbeitsbelastung kann das Ergebnis der Studie reduziert werden. Sie sind am wirkungsvollsten, wo es um berufsbezogene Belastungen von Pfarrfrauen und Pfarrern in der EKM geht. Dagegen sind das Wohnumfeld (Stadt/Land) und die Anzahl der Predigtstätten unerheblich.

Die endgültigen Ergebnisse wurden dem Landeskirchenrat am 05.07.2019 und dem Superintendentenkonvent am 01.10.2019 vorgestellt. Die Veröffentlichung „Stadt, Land, Frust?“, in der die Studie abgedruckt und von verschiedenen Experten kommentiert wird, liegt seit August 2019 vor. Der sozialwissenschaftliche Teil der Studie soll als Dissertation erscheinen. Daneben wird für interessierte Praktiker eine Art „Workbook“ erarbeitet, das unter pastoral-theologischer Perspektive zur Intervention im Berufsalltag z. B. in Pastorkollegs genutzt werden kann.

Vom 12. bis 14.11.2019 sind Konsultationstage in Süd/Nord/Mitte der EKM geplant. Dort sollen die Ergebnisse der Studie vorgestellt und diskutiert werden.

Zur Auswertung der 2015 als Vollbefragung durchgeführten Befragung der Pfarrerschaft der EKM zur physischen und psychischen Gesundheit im Pfarrberuf und zur Würdigung ihrer Ergebnisse haben die Dezernate Gemeinde und Personal eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Instituts zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Universität Greifswald (IEEG), Vertretern verschiedener Ebenen der EKM, der Pfarrvertretung sowie des Landeskirchenamtes hat sich folgenden Fragen zugewandt:

1. Was stärkt die Pfarrfrauen und Pfarrer?
2. Wie können Pfarrfrauen und Pfarrer entlastet werden?
3. Wie können Pfarrfrauen und Pfarrer unterstützt und ermutigt werden?
4. Welche Gesetze und Verordnungen sollen hinsichtlich ihrer Gestalt oder ihrer Ausgestaltung verändert werden?

Die Landessynode hat sich auf ihrer 8. Tagung vom 21. bis 24.11.2018 im Rahmen ihrer Befassung mit dem Personalbericht 2018 intensiv mit den Ergebnissen der GIPP-Studie auseinandergesetzt und Anregungen gegeben, die dokumentiert und in den weiteren Auswertungsprozess einbezogen wurden.

Einer dieser Anregungen folgend werden seit März 2019 einzelne Thesen des Personalberichts in der Zeitschrift EKM intern präsentiert und kommentiert. Für eine landeskirchenweite Auseinandersetzung mit den Thesen wurde unter der Adresse <https://www.ekmd.de/aktuell/herausforderungen-der-personalarbeit> eine Online-Plattform eingerichtet.

Den an den beschriebenen Debatten und Prozessen Beteiligten war klar, dass es bei einer sachgerechten Aufnahme der Ergebnisse der GIPP-Studie weder um die Entwicklung eines umfassenden, die wichtigsten Probleme mit einem Male lösenden Gesamtentwurfs noch um eine Geschäftigkeit angesichts zahlloser kleinteiliger Lösungsversuche gehen kann. Stattdessen soll künftig versucht werden, die in der Befragung gewonnenen Erkenntnisse in ohnehin laufende Gesprächs- und Veränderungsprozesse der EKM konsequent und kontinuierlich einfließen zu lassen. Diese sukzessive Bearbeitung kann der unabwiesbaren Komplexität des Veränderungsbedarfes wie auch der Einsicht, dass es sich hier um langfristig wirksame Handlungs- und Kulturfragen handelt, am ehesten gerecht werden.

Es steht zudem außer Frage, dass eine Veränderung der in der GIPP-Studie zu Tage tretenden belastenden Situation im Pfarrberuf eine Gemeinschaftsaufgabe verantwortlicher Gremien und Ämter auf allen drei kirchlichen Ebenen – der der Landeskirche, der der Kirchenkreise, der der Kirchengemeinden – ist. Nicht allein, aber insbesondere den Kirchenkreisen und ihren Superintendentinnen und Superintendenten – als die für die Ausübung der direkten Dienstaufsicht Verantwortlichen – kommt in diesen Prozessen eine Schlüsselrolle zu, die in allen derzeitigen und künftigen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen ist.

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Im Rahmen des Projekts Personalentwicklung für den Verwaltungsdienst wurde u. a. auch das Thema „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ als einheitlicher Standard für den Verwaltungsdienst in der EKM identifiziert. Hierzu ging ein Arbeitsauftrag an den Arbeitsschutzausschuss der EKM, der in einer Arbeitsgruppe nunmehr ein Konzept für ein betriebliches Gesundheitsmanagement für die gesamte Landeskirche erstellt. Aktuell wurde hierzu bereits der Ist-Stand der verschiedenen Maßnahmen ermittelt. Als nächster Schritt steht eine Bedarfsermittlung an, die durch moderierte Workshops Einzelmaßnahmen identifizieren und so in ein System des betrieblichen Gesundheitsmanagements integrieren soll. Inhalt und Methode, insbesondere der Auswertungsmodus dieser Workshops, werden derzeit erarbeitet.

5.8 Statusbericht zur Einführung von Personal Office in der EKM

Personal Office (PO) läuft seit einem Jahr im Echtbetrieb. Die Arbeitsweisen richten sich nach den Grunde liegenden personalwirtschaftlichen Prozessen. Die Arbeitsabläufe der Personalwirtschaft und der Personalabrechnung gestalten sich größtenteils reibungslos. Nach einer gewissen Praxiserfahrung sollen einige wenige Prozesse geprüft und ggf. optimiert werden.

Sehr hilfreich für Statistiken sind die Auswertungen aus PO, die dort erstellt werden können, wo der Datenbestand vorhanden und gut gepflegt ist. Auch die App „Vorlagen/ Bescheinigungen“ kommt immer mehr zur Anwendung.

Fortbildungen für die Personalsachbearbeiter des Landeskirchenamtes und der Kreiskirchenämter werden durch den Fachkoordinator „Personalanwendungen“ und die Referentin „Mittlere Ebene Personal“ weiterhin monatlich im Landeskirchenamt Erfurt und zweimal jährlich in Magdeburg angeboten. Für neue Mitarbeitende werden zeitnah mehrtägige Schulungen durchgeführt.

Noch im Jahr 2019 soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich mit dem Rollout von Personal Office in die Büros der Pröpste und Schulbeauftragten befasst. Des Weiteren werden gerade die für die App „Prognose“ erforderlichen Szenarien und Hochrechnungselemente eingerichtet.

Bereits jetzt zeigt sich, dass mit der Einführung von PO Doppelarbeiten an vielen Stellen weggefallen sind. Die personalwirtschaftlichen Prozesse wurden verschlankt und sind nun stringenter umsetzbar.

6. Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung

6.1 Entwicklungen im Verfassungsrecht

Prüfung und ggf. Neuordnung der leitenden geistlichen Ämter in der EKM

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom November 2018 (DS 13.6/2B) zur Prüfung und ggf. Neuordnung der leitenden geistlichen Ämter in der EKM erfolgte zunächst eine Auftragskonkretisierung, da der Beschluss weitreichende und vielschichtige Arbeitsbereiche und Themen betrifft. Im September 2019 wurde vom Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Landesbischof Kramer, bestehend aus Mitgliedern aus kirchengemeindlicher, kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene eingesetzt, die ihre Arbeit im Dezember 2019 aufnimmt. In einem ersten Schritt werden bis Sommer 2020 die landeskirchlichen leitenden geistlichen Ämter bearbeitet und die Bezüge zum Superintendentenamtsamt in den Blick genommen. Die ersten Ergebnisse und grobe Vorschläge zur künftigen Entwicklung der leitenden geistlichen Ämter auf landeskirchlicher Ebene sollen voraussichtlich auf der Herbstsynode 2020 vorgestellt und beraten werden.

Änderung des Dezerentenwahlgesetzes

In Vorbereitung anstehender Wahlverfahren wurde das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezerenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezerentenwahlgesetz) auf Verbesserungsmöglichkeiten durchgesehen. Vorgeschlagen wird im Ergebnis der auf der Herbstsynode 2019 vorgelegte Entwurf eines Änderungsgesetzes des Dezerentenwahlgesetzes, durch den die Stellung des Nominierungsausschusses gestärkt werden soll.

Wahlzeitraum zur Bildung der III. Landessynode

Die Vorbereitungen zur Bildung der III. Landessynode laufen. Der Landeskirchenrat hat in seiner Oktober-Sitzung beschlossen, dass der Wahlzeitraum für die Neubildung der Landessynode für die dritte Amtsperiode (2021–2026) vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 läuft.

6.2 Entwicklungen im Dienstrecht

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Die geänderte Fassung des Pfarrdienstausführungsgesetzes trat am 01.01.2019 in Kraft. Mit der Änderung wurde die Altersgrenze für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Probendienstverhältnis von der Vollendung des 35. Lebensjahres auf die Vollendung des 38. Lebensjahres angehoben. Darüber hinaus wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Annäherung der Vergütung der im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten Pfarrfrauen und Pfarrer geschaffen. Beide Änderungen dienen dazu, die Attraktivität des Pfarrdienstes in der EKM angesichts der Konkurrenzsituation unter den Gliedkirchen der EKD auch durch finanzielle Anreize zu erhöhen.

Kirchengesetzentwurf zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Die EKD wird in ihre Herbstsynode 2019 das Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen einbringen. Die EKD war wie alle anderen Gliedkirchen aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Rückkehr in den aktiven Dienst auch nach einer regulären Ruhestandsversetzung auf Antrag oder von Amts wegen vor. Damit soll dem zu erwartenden Pfarrermangel entgegengewirkt werden. Zurzeit geht der Trend in der EKD eher zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf Antrag. Dies mag sich aber ändern, wenn gerade jüngere Pfarrfrauen und Pfarrer aufgrund ihrer Berufsbiografie den Höchstruhegehaltssatz nicht mehr erreichen werden. Unabhängig davon wird auch heute schon von der Beauftragung von Ruheständlern gegen eine Vergütung rege Gebrauch gemacht, auch wenn damit einer Reaktivierung und ein Anwachsen der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht verbunden ist.

Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die neue Pfarrdienstwohnungsverordnung der EKM mit Durchführungsbestimmungen sind am 01.03.2019 in Kraft getreten. Damit wurde insbesondere auch auf die im Bereich der ehemaligen ELKTh in 2014 und 2017 stattgefundenen Steuerprüfungen zu den Dienstwohnungen reagiert. So enthält die neue Verordnung klarere Regelungen zur Festsetzung des ortsüblichen Mietwertes und zum Verfahren. Die Zuständigkeit für die Festsetzung der ortsüblichen Mietwerte wurde für den Bereich der ehemaligen ELKTh auf die Kreiskirchenämter verlagert. Die Zuweisung der Dienstwohnungen und die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen ist jedoch Aufgabe des Landeskirchenamtes.

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten seither einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe der Hälfte des Beitrages, höchstens jedoch 300,00 Euro. Die Kappungsgrenze wurde somit um 150 Euro angehoben. Grund ist, dass der Anreiz, in der gesetzlichen Krankenversicherung zu bleiben bzw. in diese einzutreten, erhöht werden soll, um langfristig das Beihilfesystem zu entlasten.

Änderung der Reisekostenverordnung

Der Landeskirchenrat hat am 06.09.2019 die Änderung der Reisekostenverordnung mit Wirkung vom 01.10.2019 beschlossen. Durch die Änderung ist nunmehr auch die Erstattung fiktiver Kosten direkt nach Durchführung der Dienstreise bei Nutzung einer BahnCard 100 möglich. Die Regelung der EKM geht damit weiter als die Möglichkeit, die ein Rundschreiben des Bundesinnenministeriums benennt. So erfolgt die Erstattung immer auf der Grundlage von 50 % des regulären Fahrpreises, ohne dass am Ende der Gültigkeitsdauer der BahnCard eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen muss.

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die seit dem 01.03.2019 geltende Pfarrdienstwohnungsverordnung der EKM enthält eine Übergangsbestimmung über die höchste Dienstwohnungsvergütung für Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber im Teildienst und in der Elternzeit. Da diese zu unbestimmt ist und von daher Fragen zur Umsetzung aufwirft, zudem die technische Umsetzung über das Gehaltsabrechnungsprogramm nicht möglich ist, wurde eine Änderung der Übergangsbestimmung erarbeitet und das Stellungnahmeverfahren eröffnet. Eine Stellungnahme ist lediglich von der Pfarrvertretung eingegangen, die keine Einwände gegen die Änderung erhebt. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 25./26.10.2019 die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrdienstwohnungen in der EKM beschlossen und rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft gesetzt.

Entwurf einer Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

Der Entwurf sieht die vergütungsmäßige Besserstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis vor. Grundlage ist die Änderung des § 108 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstausführungsgesetzes in der Herbstsynode 2018, wonach das privatrechtliche Dienstverhältnis, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein soll, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglichst nahe kommt. Der Entwurf sieht für Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis eine Zulage in Höhe von 800 Euro monatlich sowie die Zahlung von Familienzuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen vor. Die Stellungnahmefrist endet am 31.10.2019. Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen.

6.3 Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht

Änderung/Neuregelung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ARRG-DW.EKM

Nach umfangreichen Verhandlungen liegt nunmehr der Landessynode der Entwurf zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Diakonie in Mitteldeutschland zur Beschlussfassung vor. Hiermit soll der „Dritte Weg“ gestärkt und der praktizierten Blockadehaltung in der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegen gewirkt werden.

Neben der Arbeitsrechtsetzung war in den vergangenen Monaten immer wieder die Frage der Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung Gegenstand der Beratungen im Mitarbeitervertretungsrecht. Die Rechtslage ist hierzu zwar bereits im vergangenen Jahr durch eine entsprechende Rundverfügung des Landeskirchenamtes vorübergehend geregelt worden, gleichwohl gibt es aber in der praktischen Anwendung vor allem im verfasst kirchlichen Bereich nach wie vor noch Berührungspunkte und Schwierigkeiten, wenn Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse übernommen werden sollen. Hierbei wird es Aufgabe der Dienststellen sein, zukünftig über das eigene Profil und geeignete Maßnahmen nachzudenken, diese Mitarbeitenden in die Dienstgemeinschaften gut zu integrieren.

Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Arbeitsrechtliche Kommission im Bereich der verfassten Kirche

Das Kollegium des Landeskirchenamtes und der Landeskirchenrat hatten sich bereits im Jahr 2018 dafür ausgesprochen, für den Bereich der verfassten Kirche mit Ablauf der aktuellen Amtszeit im Jahr 2020 eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission zu implementieren und hierzu mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Verhandlungen zu treten. Dieser Prozess ist bereits recht weit fortgeschritten. Aufgrund einer personellen Unterbesetzung bei der aktuellen Geschäftsstelle der EKD-Ost und zur besseren Vorbereitung der Übernahme der laufenden Arbeiten soll bereits zum 01.01.2020 die Übernahme der Geschäftsstellenaufgaben durch die EKM erfolgen.

Bericht zur arbeitssicherheitstechnischen Betreuung in der EKM

Bereits im vergangenen Jahr hatte die für die evangelische Kirche zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft angekündigt, die Umsetzung der mit der EKD abgeschlossenen und auch in der EKM gültigen Präventionsvereinbarung evaluieren zu wollen. Überprüft werden soll anhand eines Kriterienkataloges, ob die Standards in den einzelnen Gliedkirchen erfüllt und eingehalten werden. Hierbei in der EKM anfänglich festgestellte Defizite, die vor allem durch Vakanzen bei den Ortskraftstellen auf der mittleren Ebene bedingt waren, konnten durch intensive Zusammenarbeit zwischen dem Landeskirchenamt und den Kreiskirchenämtern gut bewältigt werden. Nunmehr ist auch eine vollständige Besetzung aller Ortskraftstellen erfolgt. Daher ist im Blick auf die Evaluierung davon auszugehen, dass die EKM die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzten Kriterien erfüllen wird.

Zur Umsetzung der o. g. Präventionsvereinbarung im Landeskirchenamt wurden durch das Kollegium Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit für Gefährdungsbeurteilungen der einzelnen Arbeitsplätze und für Unterweisungen der Mitarbeiter im Arbeitsschutz getroffen. Die Dezernenten wurden gebeten, dem Koordinator für Arbeitssicherheit die Verantwortlichen in dem jeweiligen Dezernat zu benennen. Durch Schulungsveranstaltungen und Einzelgrundbetreuungen werden diese Verantwortlichen nunmehr in die Lage versetzt, diese wichtige Arbeitgeberaufgabe zu übernehmen.

6.4 Entwicklungen im Finanzrecht

Entwurf eines Friedhofsgesetzes

Der Landeskirchenrat hat mit Beschluss vom 17.05.2019 den Entwurf eines Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der EKM (Friedhofsgesetz) für ein Stellungnahmeverfahren freigegeben (<https://www.ekmd.de/aktuell/stellungnahmeverfahren-zum-friedhofsgesetz/>). Das Friedhofsgesetz soll voraussichtlich im Frühjahr 2020 von der Landessynode beschlossen werden und wird – nach einer Übergangszeit von voraussichtlich zwei Jahren – sämtliche Friedhofssatzungen der einzelnen Friedhofsträger ersetzen.

Anlass für die Erarbeitung eines für alle Friedhofsträger geltenden Friedhofsgesetzes war der Antrag des Kirchenkreises Halle vom 19.09.2017 (DS 13.3/1) an die Landessynode, die geltende Friedhofsverordnung der EKM hinsichtlich der Regelungen zur Veröffentlichung von Satzungen zu ändern – da in einem konkreten Fall einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Halle hierfür ein 5-stelliger Betrag angefallen war. Eine daraufhin durchgeführte Erhebung des Landeskirchenamtes in den Kreiskirchenämtern, von wann die Satzungen der einzelnen Friedhofsträger in ihrem Bereich datieren und ob diese Satzungen (Satzungsänderungen) genehmigt und veröffentlicht wurden, ergab, dass viele Satzungen nicht dem aktuell geltenden Muster der Landeskirche entsprechen und Satzungen zum Teil nicht oder nicht in der zutreffenden Form veröffentlicht wurden. Dies birgt erhebliche rechtliche Risiken für die Kirchengemeinden, insbesondere in Streitfällen über die Bestellung oder Verlängerung von Nutzungsrechten/Umbettungen/Beräumung von Gräbern etc.

Der Gesetzentwurf vereinheitlicht und sichert nunmehr die Rechts- und Handlungsgrundlagen der einzelnen Friedhofsträger in der EKM. Er reduziert außerdem erheblich den Verwaltungsaufwand in den Kreiskirchenämtern, insoweit zukünftig die Beratung, Begleitung und Genehmigung von Friedhofssatzung gänzlich entfällt, und führt zur Kosteneinsparung bei den einzelnen Friedhofsträgern hinsichtlich der Veröffentlichung von Satzungen/Satzungsänderungen.

Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2020/2021 mussten auch Regelungen für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes in der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (Finanzgesetz) angepasst werden.

Inventarordnung

Zum 01.01.2012 ist das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz der EKM in Kraft getreten. Danach ist die Inventarordnung auf der Basis einer Verwaltungsanordnung zu erlassen. Ab 01.01.2020 gilt nun die Inventarordnung vom 13.08.2019.

Um die Verwaltung und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht übermäßig zu belasten, gibt es zahlreiche verwaltungsvereinfachende Regelungen: Vorhandene Vermögensbücher können weiter verwendet werden, es gilt eine 3-jährige Übergangsfrist bei Neueinrichtung des Inventarverzeichnisses. Grundstücke müssen nicht erfasst werden, auch kein Kunstgut, da diese Verzeichnisse i.d.R. vorliegen. Erfasst werden kann Inventar ab einem Beschaffungspreis von 250 Euro netto (Inventarisierungsrecht), ab 800 Euro netto muss es erfasst werden (Inventarisierungspflicht).

Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der EKM (Anlagerichtlinie-AnIR), Neufassung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnIRKK)

Die Anlagerichtlinien der EKM wurden im Laufe des Jahres 2019 aktualisiert bzw. neugefasst. Wesentliche Gründe waren die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus sowie die Anpassung an die aktualisierte Fassung des EKD-Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche. Insbesondere sei hier der Ausschluss kohlefördernder Unternehmen erwähnt.

Die Geschäftsordnung des operativen Anlageausschusses wurde an die Regelungen der neugefassten Anlagerichtlinie der EKM angepasst.

6.5 Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum

Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2020

Der Kollektenplan für das Jahr 2020 wurde in der Frühjahrssynode 2019 beschlossen. Der einjährige Vorlauf bei der Planung der Kollekten soll trotz Doppelhaushalt bestehen bleiben. Die Umstellung von analogen auf digitale Spendenmöglichkeiten wird beobachtet und ggf. alternative Verfahren werden geprüft.

Ergänzung der Geschäftsführungsverordnung für Gemeindegemeinderäte

Im Zuge der Vorbereitung der Umstellung des Steuerrechts ist problematisiert worden, dass viele Kirchengemeinden keine zustellungsfähige Adresse haben. Die Post wird über den Kirchenkreis an die Pfarrerinnen und Pfarrer und/oder die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte verteilt. Eine offiziell festgelegte Adresse der Kirchengemeinden existiert an vielen Stellen nicht. Für das Auftreten im Rahmen des staatlichen Steuerrechts, aber auch für andere Rechtsvorgänge ist es erforderlich, dass Kirchengemeinden einen Sitz, d. h. eine zustellungsfähige Anschrift, haben. Dieses Erfordernis wurde in die Geschäftsführungsverordnung für Gemeindegemeinderäte unter § 16 Abs. 4a aufgenommen. Die amtlichen Adressen der Kirchengemeinden wurden erstmals im Zuge der Vorbereitung der Gemeindegemeinderatswahl abgefragt. Dem Kirchenkreis obliegt die Führung des entsprechenden Verzeichnisses. Das Landeskirchenamt wird die Aktualität der Listen regelmäßig abfragen.

Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz

Nach der zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Änderungsverordnung können auch von qualifizierten Lektoren die Sakramente verwaltet werden – allerdings kann der Auftrag dazu von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten immer nur für einen bestimmten Gottesdienst erteilt werden. Die Änderung schließt auch einen Hinweis für die Formulierung des Dienstauftrages von Prädikantinnen und Prädikanten ein, die im kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Hier ist deutlich zu machen, wie Haupt- und Ehrenamt unterschieden werden.

Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen in der EKM (Ehrenamtsfonds)

Diese Überarbeitung war notwendig geworden, weil nach der bisherigen Richtlinie z. B. alle Teilnehmenden an Freizeiten den vollen Fördersatz erhalten konnten. In der neuen Regelung werden nicht mehr alle Aktiven als Ehrenamtliche angesehen, sondern nur noch jene, die Verantwortung für einen Arbeitsbereich übernehmen. Damit findet eine Angleichung an die gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Debatte statt.

Änderung der Ordnung für den beim

Die Leitung der Geschäftsstelle des Bundes Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) wurde zum 01.01.2019 unter Fortführung des Standorts Neudietendorf dem Geschäftsführer des Kinder- und Jugendpfarramts übertragen (s. 4.2). Die Ordnung war entsprechend anzupassen.

Handreichung zum Fotografieren in Kirchen der EKM

Im Zuge fortschreitender Digitalisierung und einer Verlagerung vieler Veröffentlichungen in das Internet wird auch das Fotografieren in Kirchen, bezogen auf Fragen zum Schutz des Kunstguts in diesen Gebäuden, zu einem sehr präsenten Thema. Die Bandbreite geht von privater Nutzung, Presseberichterstattung, wissenschaftlicher Forschung bis hin zu rein professioneller Fotografie. Grundsätzlich haben Kirchengemeinden als Eigentümer das Recht, über das Fotografieren in ihren Räumen zu bestimmen und wissen das auch. Um den Gemeinden den Umgang mit Veröffentlichungen vor allem im professionellen Bereich und im Bereich der Wissenschaft eine Hilfestellung zu geben, gibt es seit 2010 eine Handreichung einschließlich eines Mustervertrages dazu. Diese Handreichung wurde 2018 überarbeitet und neu gegliedert. Insbesondere das Thema Datenschutz wurde dabei an aktuelle Gesetzlichkeiten angepasst.

6.6 Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen

Änderung der Archivverwaltungsstrukturverordnung

Zum 01.07.2019 wurde der Kollegiumsbeschluss vom 04.09.2018 über die Zusammenführung des Landeskirchenarchivs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Archivs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zum landeskirchlichen Archiv der EKM umgesetzt. Die bei-

den Standorte Eisenach und Magdeburg bleiben als gleichberechtigte Standorte mit allen Funktionalitäten erhalten und tragen künftig jeweils die Bezeichnung Landeskirchenarchiv Eisenach bzw. Magdeburg. Die Gesamtleitung ist in Eisenach angesiedelt. Die Archivverwaltungsstrukturverordnung (ArchVSVO) vom 01.02.2013 wurde durch den Landeskirchenrat im Juni 2019 an die neue Zuständigkeitsverteilung angepasst. Die Überlieferung des Landeskirchenamts wird künftig in Eisenach eingelagert.

Projekt „Verzeichnis des Archivbestandes A-Abteilung“ im Landeskirchenarchiv Eisenach

In einem zweijährigen Projekt wurde von 2018 bis 2019 im Landeskirchenarchiv Eisenach der Allgemeine (A) Aktenbestand der ehemaligen Thüringer Landeskirche erschlossen. Auf diese Weise wurden 6.350 Akten auf 248 Regalmetern digital verzeichnet und archiviert. Im Magazin des Kirchenarchivs wird dieser große Bestand seitdem unter kontrollierten klimatischen Bedingungen aufbewahrt und steht Nutzern gemäß der geltenden Vorschriften zur Einsicht zur Verfügung. Dieser Bestand spiegelt die Arbeit der zentralen Verwaltung der ELKTh wider und umfasst ein breites inhaltliches Spektrum von über 90 Jahren Kirchengeschichte. Mit der Schaffung dieser Forschungsmöglichkeiten tritt die EKM aktiv für einen offenen Umgang mit der Geschichte ihrer Vorgängerkirchen ein. Durch die Erschließung dieser wertvollen Archivalien konnte eine große Lücke in der kirchlichen Archivlandschaft geschlossen werden. Dies gilt nicht nur für die Geschichte der Thüringer Landeskirche, sondern auch für Arbeiten zur historischen Entwicklung Thüringens.

Für den Bereich der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen soll 2021 ein entsprechendes Projekt zur Erschließung und Verzeichnung des Generalaktenbestandes starten. Der Bestand aus der Zeit von 1820 bis 2011 umfasst rund 9.000 Akten. Das Projekt wird über zwei Jahre laufen. Im Stellenplan 2021 wird dazu eine Projektstelle eingerichtet.

Auflösung Altregistratur Magdeburg

Vom September 2018 bis zum April 2019 wurde die Altregistratur in Magdeburg (Leibnizstraße 50) aufgelöst und das Schriftgut gemäß den Zuständigkeiten zwischen den Archiven Magdeburg und Eisenach aufgeteilt.

Arbeitsgruppe „Historische Bibliotheksbestände in der EKM“

In Aufnahme des Beschlusses der Frühjahrssynode 2019 (DS 6.3/2B) wurde am 30.07.2019 vom Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, eine landeskirchliche Arbeitsgruppe einzuberufen, die Konzepte zur Erhaltung, Sicherung und Nutzbarmachung von wertvollen historischen Bibliotheksbeständen auf dem Gebiet der EKM entwickeln soll. Sie wird interdisziplinär unter Federführung des Landeskirchlichen Archivs arbeiten. Die Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Präsidentin Andrae nimmt im November 2019 ihre Tätigkeit auf.

Die gesamte Bibliothekslandschaft in der EKM umfasst mehr als 1.000 historische Bibliotheken. Diese sollen im Hinblick auf ihre Gefährdung klassifiziert werden. Danach soll eine Prioritätensetzung erfolgen. Das Landeskirchliche Archiv kann beraten und Referenzmodelle anbieten. Die Eigentümerverantwortung bleibt davon unberührt.

Die Arbeitsgruppe wird der Herbstsynode 2020 erste konzeptionelle Überlegungen vorgelegen.

7. Finanzen, Bau und Grundstücke

7.1 Finanzen

Umstellung auf KFM in der mittleren Ebene

Zum Haushaltsjahr 2017 haben zwei Kreiskirchenämter als Piloten auf das Rechnungsprogramm für die Finanzbuchhaltung KFM umgestellt. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 haben weitere Kreiskir-

chenämter und Buchungs- und Kassenstellen auf KFM gewechselt. Zurzeit finden die letzten Schulungen statt, so dass zum Haushaltsjahr 2020 die Umstellung aller Kreiskirchenämter und Buchungs- und Kassenstellen auf das Programm KFM vollzogen ist.

Das KFM-Umsatzsteuermodul wurde am 05.12.2018 vorgestellt. Zurzeit ist es mit dem Umsatzsteuermodul möglich, die umsatzsteuerrelevanten Stammdaten zu pflegen und Buchungen mit Steuertatbeständen zu erfassen. Im Mai 2019 erfolgte eine umfangreiche Prüfung des Umsatzsteuermoduls im Landeskirchenamt. Das Ergebnis des Tests wurde der ECKD Kigst GmbH zurückgemeldet. Bis Ende des Jahres ist vorgesehen, das Umsatzsteuermodul in die Produktionsumgebung einzuspielen, so dass es der mittleren Ebene zur Verfügung steht. Bis dahin soll es auch möglich sein, eine Umsatzsteuervoranmeldung zu erstellen und wiederkehrende Belege zu erfassen, so dass für das Haushaltsjahr 2020 nur noch Restarbeiten an der Programmierung des Umsatzsteuermoduls durch die ECKD Kigst GmbH vorgenommen werden müssen.

Änderungen im Abrechnungsverfahren bei kirchlichen Fortbildungen in Tagungshäusern der EKM

Ab 01.01.2021 müssen aufgrund der Änderungen im Umsatzsteuerrecht auch Teilnehmende kirchlicher Fortbildungsveranstaltungen in unseren Tagungshäusern auf Übernachtung und Verpflegung Umsatzsteuer bezahlen. Daher wurde das Abrechnungsverfahren neu geordnet. Es ist vorgesehen, dass kirchliche Teilnehmende sich bei den Bildungseinrichtungen der EKM anmelden. Sie bekommen von dort eine Anmeldebestätigung und ggf. eine Rechnung über die i.d.R. umsatzsteuerbefreiten Kurskosten. Übernachtung und Verpflegung werden den Teilnehmenden selbst von den Tagungshäusern in Rechnung gestellt. Diese werden den Teilnehmenden zusammen mit den Reisekosten von der entsendenden Stelle erstattet. Ermäßigungen durch die Bildungseinrichtungen wird es künftig grundsätzlich nicht mehr geben, die Teilnehmer müssen den vollen Tagessatz zahlen. Kostenträger sind weder die Tagungshäuser noch die Bildungseinrichtungen, sondern die Stellen, die Mitarbeitende zur Fortbildung entsenden. Da es sich bei den Teilnehmenden i.d.R. um Mitarbeitende im Verkündigungsdienst handelt, werden die Reisekosten bei den Durchschnittskosten einer Stelle im Verkündigungsdienst berücksichtigt und so gemäß Finanzgesetz den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.

Umsatzbesteuerung der Landeskirche ab 2021

Das Landeskirchenamt hat die Erarbeitung einer Handreichung, von diversen Prüfschemata (z. B. zu Einnahmeanalyse, Personalgestaltung, Teilnehmerbeiträgen) und sonstigen Arbeitshilfen (z. B. zur Vertragsinventur) abgeschlossen. Alle Kreiskirchenämter wurden in der Thematik des neuen Umsatzsteuerrechts und der Anwendung der diversen Arbeitshilfen in mehreren Veranstaltungen geschult.

Es ist nunmehr Aufgabe der Kreiskirchenämter, sämtliche Kirchenkassen (von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbänden) zu prüfen und hinsichtlich möglicher umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen ab 2021 zu analysieren. Außerdem sollen zusammen mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Gespräche zur zulässigen Gestaltung von Einnahmen geführt werden, um möglichst die für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Grenze i.H.v. 17.500 Euro Umsatz nicht zu überschreiten.

Im landeskirchlichen Stellenplan ist eine Projektstelle eingeplant, um die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei dieser anstehenden Aufgabe zu begleiten.

7.2 Bau

Evangelischer Kirchbautag

„Aufgeschlossen – Kirche als öffentlicher Raum“ so lautete das Motto des 29. Evangelischen Kirchbautags, der vom 19. bis 22.09.2019 in Erfurt stattfand. Das Präsidium des Kirchbautages hatte die EKM 2016 aufgrund des Querdenkerprojekts (Ideenaufruf 500 Kirchen 500 Ideen) als Gastgeberkirche angefragt. Etwa 350 Gäste aus ganz Deutschland, aber auch aus den Partnerkirchen in Worcester und Lund, aus Dänemark, England und sogar aus Island waren angereist, um sich dem Thema der Kirchengebäude und ihrer Zukunft zu widmen. Die EKM nimmt in Sachen zukunftsorientiertes Handeln mit ihren drei Initiativen Offene Kirchen, Erprobungsräume und Querdenker eine Vorreiterrolle ein. Das Pro-

gramm begann mit einem Eröffnungsgottesdienst mit Landesbischof Friedrich Kramer in der Predigerkirche und einem Gemeinschaftsabend mit mitgebrachten Spezialitäten aus allen Regionen Deutschlands. In den folgenden Tagen konnten sich die Teilnehmenden bei Vorträgen, Exkursionen und in Workshops darüber austauschen und informieren, was in der EKM und der EKD zum Thema Kirchenbau diskutiert und realisiert wird. Neu war, der Tagung einen deutlich verstärkten internationalen Aspekt zu verleihen. Dazu wurden Projekte der EKM-Gemeinden jeweils gespiegelt mit einem internationalen Beispiel vorgestellt und diskutiert (z. B. Her(r)bergkirche in Neustadt am Rennsteig und das Projekt Champing des Church Conservation Trust aus Großbritannien). Mit dem Abschlussgottesdienst am Sonntag in der Augustinerkirche ging eine erfolgreiche Tagung zu Ende. Wir als EKM konnten neue Impulse für den Umgang mit Kirchen und ihrer Ausstattung geben, die sicher noch eine Weile nachwirken werden.

Übernahme der Funktion einer Unteren Denkmalschutzbehörde im Land Sachsen-Anhalt

Am 23.04.2019 beschloss das Kollegium des Landeskirchenamtes, beim Land Sachsen-Anhalt zu beantragen, den Kirchenbauämtern der EKM die Rechte und Pflichten der Unteren Denkmalschutzbehörden für von ihnen betreute oder verwaltete Kirchen und andere Kulturdenkmale zu übertragen. Das Denkmalschutzgesetz in Sachsen-Anhalt lässt dies zu. Entsprechende Schreiben wurden mittlerweile an die Landesregierung in Magdeburg verschickt. Nach einer mehrjährigen intensiven Vor- und Nachteilsabwägung beabsichtigen wir nun ab dem Jahr 2021 für die im Eigentum der kirchlichen Körperschaften der EKM stehenden, betreuten oder verwalteten Kulturdenkmale in Sachsen-Anhalt die denkmalrechtlichen Aufgaben selbst wahrzunehmen. Das Verfahren soll analog der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Katholischen Bistum Magdeburg im Jahr 2003 getroffenen Vereinbarung geregelt werden.

Gästehaus Nikolai

Als 2016 bei einer Gefahrenverhütungsschau die Nutzung des Gästehauses Nikolai aufgrund mangelnder Fluchtwege in Frage gestellt wurde, musste schnell gehandelt werden. Das Gästehaus ist inzwischen ein wichtiger Teil des Augustinerklosters Erfurt und in der Regel gut ausgebucht. Aufgrund der Anforderungen des Bauordnungsamtes wurde die Entscheidung zu einer umfassenden Sanierung und Instandsetzung des Gästehauses getroffen. Zum 16.09.2019 konnte das Haus wieder in Nutzung genommen werden. Durch den Umbau des ehemaligen Empfangs- und Speisebereichs stehen zusätzliche Zimmer zur Verfügung. Insgesamt gibt es nun 40 Betten in 22 Zimmern sowie zwei Appartements im Dachgeschoss mit insgesamt 8 Betten. Die Baukosten betragen insgesamt 2,5 Mio. Euro. Eine Besonderheit des wieder eröffneten Hauses sind das gründerzeitliche Treppenhaus sowie eine Holzstube im Erdgeschoss – beides Befunde, die zu Beginn der Bauzeit nicht erkennbar waren. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unterstützte die restauratorischen Arbeiten, die noch nicht ganz abgeschlossen sind, großzügig. Zur Unterstützung der E-Mobilität wurde eine E-Ladesäule mit zwei Lademöglichkeiten errichtet. Am 17.09.2019 wurde die Wiedereröffnung des Hauses feierlich begangen.

Archiverweiterung Eisenach

Am 07.05.2019 wurde in Eisenach im Beisein von Landesbischofin Ilse Junkermann der Grundstein für den Magazinererweiterungsbau des Landeskirchenarchivs gelegt. Der Erweiterungsbau schreitet termingerecht und ohne Probleme voran. Derzeit laufen die Rohbau- und Betonierarbeiten am Baukörper des Neubaus. Mit Fertigstellung des Bauvorhabens im Sommer 2020 sowie mit einem veranschlagten Budget von vier Mio. Euro werden dann weitere 14.000 laufende Regalmeter für die sachgemäße Einlagerung des kirchlichen Archivgutes, u. a. aus den von Strukturveränderungen betroffenen Pfarrbereichen bzw. Pfarrämtern, zur Verfügung stehen.

Jubiläum Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut

Mit einem Festgottesdienst feierte die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut (KSKK) am 24.03.2019 ihr 20-jähriges Bestehen. Die Predigt hielt Landesbischöfin Junkermann, die bis August 2019 auch Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung war. In den vergangenen 20 Jahren konnten mithilfe der KSKK in mitteldeutschen Kirchen über 360 Kunstwerke restauriert werden. Projekte wie die „Paten für Engel“ (Taufengel, seit 2004 fortlaufend) und „Cranach braucht Hilfe“ (2013-2015) erreichten eine große öffentliche Aufmerksamkeit.

7.3 Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr

Statistik Kirchlicher Grundstücksverkehr

Die Statistik des Landeskirchenamtes zum kirchlichen Grundstücksverkehr weist für den Berichtszeitraum die Veräußerung von 20 kirchlichen Wohngebäuden aus (vorheriger Berichtszeitraum: 34), darunter 16 ehemalige Pfarrhäuser (vorheriger Berichtszeitraum: 30), außerdem 22 sonstige Baulichkeiten, wie z. B. Scheunen und Garagen. Damit wurden seit 01.10.1990 im Gebiet der ehemaligen EKKPS insgesamt 303 ehemalige Pfarrhäuser und 70 sonstige Wohngebäude veräußert. Im Gebiet der ehemaligen ELKTh waren es seit Beginn der Statistik im Jahre 2009 insgesamt 71 Wohngebäude, darunter 67 ehemalige Pfarrhäuser, davon im aktuellen Berichtszeitraum 10 Pfarrhäuser.

Verhinderung der Nutzung und Nachnutzung kirchlicher Immobilien durch Rechtsextreme

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, in denen verschiedene, in der rechtsextremen Szene aktive Personen einen Ankauf eines ehemaligen Pfarrhauses versuchten, eine Gaststätte in einer Kleingartenanlage auf Kirchenland betrieben und im eigenen Haus auf einem kirchlichen Erbbaurechtsgrundstück wohnen. Um solche Vorkommnisse zukünftig möglichst schon bei Beginn der Vertragsverhandlungen zu verhindern, hat das Grundstücksreferat unter Einbeziehung von Referenten aus den Innenministerien Thüringens und Sachsen-Anhalts eine Sensibilisierung und Schulung der Grundstückssachbearbeitenden der Kreiskirchenämter durchgeführt. Außerdem hat das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, in Verträgen zur Überlassung von Gebäuden, Räumen und erforderlichenfalls auch Grundstücken standardmäßig eine entsprechende Unterlassungsklausel aufnehmen zu lassen, die bei Verkäufen auch grundbuchlich abzusichern ist. Die Nutzungsunterlassung gilt daneben auch für die Parteien AfD und NPD.

EKM-StromVerbund

Der EKM-StromVerbund hat die elfte Windenergieanlage in der EKM in Betrieb genommen. Das Ziel, den jährlichen Strombedarf in der EKM durch die Erzeugung regenerativen Stroms per Bilanz zu decken, wird voraussichtlich 2020/21 erreicht. Dazu bedarf es noch weiterer zwei bis drei Windenergieanlagen. Parallel dazu laufen noch immer die Untersuchungen zur Direktvermarktung des erzeugten Stroms im Rahmen eines kirchlichen Stromlabels. Die Verhandlungen mit den Direktvermarktern sind kompliziert. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen darauf zugegangen werden kann, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Kirchenwald

Im Berichtszeitraum haben sich die Folgen des Klimawandels auf kirchlichen Waldflächen dramatisch verschärft. Es entstanden kahle Waldflächen, besonders durch Dürre und Insektenbefall an allen heimischen Waldbäumen. Junge Bäume, die im Zuge des Waldumbaus zur Entwicklung von nachhaltig stabilen und sich an die ändernden Klimabedingungen anpassenden Mischbestände gepflanzt wurden, vertrockneten. Bedingt durch ein europäisches Überangebot an Holz ist der Holzmarkt zusammengebrochen. Die Aufarbeitung des Schadholzes und der erforderliche Transport aus dem Wald haben sich verteuert. Den kirchlichen Waldeigentümern fehlen notwendige Mittel für Investitionen in den Wald, der viele wertvolle Funktionen für die ganze Gesellschaft erfüllt. Wir gehen zum 01.08.2019 in der EKM von ca. 200.000 Festmeter Schadholz seit 2018 aus. Voraussichtlich sind in den nächsten 10 Jahren 5 % der Waldflächen neu anzupflanzen, was eine Fläche von etwa 650 Hektar bedeutet. Damit kirchliche

Waldbesitzer nach biotischen und abiotischen Schäden unabhängig von ihrer finanziellen Situation in Krisenzeiten dennoch ökologisch hochwertige Waldbestände neu begründen können, haben diese eine zweckgebundene Rücklage im Forstausgleichsfonds angelegt. Um den Waldumbau im Kirchenwald aus Klimaschutzgründen zu unterstützen, beschloss das Kollegium am 10.09.2019, das Kapital des Sondervermögens auf ca. 6 Millionen Euro zu erhöhen. Mit den daraus erzielten Zinsen können mittelfristig doppelt so viele Waldflächen bepflanzt werden wie bisher. Diese Einlage kommt allen kirchlichen Waldbesitzern zu Gute, ist gerecht und nachhaltig angelegt im Sinne von CO₂-Speicherung, Natur- und Klimaschutz.

8. Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt

8.1 Öffentlichkeitsarbeit

10-jähriges Bestehen der EKM, Weiterentwicklung des Corporate Design

Um das 10-jährige Bestehen der EKM kenntlich zu machen, wurde eigens ein Zusatz zum Logo der EKM entwickelt, das auf der EKM-Homepage eingesetzt wird. Zudem wurde und wird es für Printprodukte, wie Flyer und EKM intern, verwendet. Für die Regionalbischöfe sind Roll ups mit dem 10-Jahres-Logo produziert worden, die bei Veranstaltungen eingesetzt werden. Damit präsentiert sich die EKM zum ersten Mal mit dem Kurz-Logo – ein Hinweis darauf, dass der Name der EKM und das Kürzel nun bekannt sind.

Davon ausgehend hat das EKM-Grafikteam das Corporate Design weiterentwickelt. Das Logo mit EKM-Kürzel ist nun offiziell einsetzbar und wird auf der EKM-Website (unter Service) in mehreren Dateiformaten zum Download angeboten. Auch die bisherigen Möglichkeiten, das Logo für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen zu modifizieren, werden erweitert. Prominenter als bisher kann der Name z. B. eines Kirchenkreises neben dem Signet platziert werden; der Hinweis auf die EKM erscheint dahinter nur noch als Kürzel.

Bericht über die vom Landeskirchenamt verantwortete Öffentlichkeitsarbeit der EKM

Mit einem ausführlichen Bericht wurde in Kollegium und Landeskirchenrat im März bzw. April 2019 die Öffentlichkeitsarbeit der EKM evaluiert. Dabei wurde herausgearbeitet, dass sich die neu eingerichtete Stelle „Crossmediale Redaktion“ bewährt hat, weil damit stärker als bisher alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, EKM intern ...) auf allen Kanälen ausgespielt werden. Die Verwertung der eigenen Arbeit, aber auch von Angeboten u. a. der EKD ist deutlich gestiegen. Für die jeweiligen Arbeitsbereiche wurden Perspektiven beschrieben, die nunmehr Arbeitsgrundlage für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind. Defizite, die den Ausbau von Arbeitsbereichen notwendig machen, sind nicht erkennbar. Besonderes Augenmerk verdienen allerdings Bemühungen, die begonnenen Projekte, wie die OnlineKirche (Erprobungsraum) und das Redaktionsportal für die Kirchenzeitung und Gemeindebriefe, auf Dauer zu finanzieren. Dies ist noch offen.

8.2 Organisationsentwicklung, Personal des Landeskirchenamtes

Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung

Die Leistungen des Landeskirchenamtes und der ihm zugeordneten unselbständigen Einrichtungen und Werke bedarfs- und adressatengerecht weiterzuentwickeln, ist für uns als Kirchenverwaltung eine Daueraufgabe. Um die Bedarfe und Erwartungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und anderer Anspruchsgruppen zu ermitteln, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes im Mai 2018 einen entsprechenden Prozess initiiert. Begleitet wird das Vorhaben von der Führungsakademie für Kirche und Diakonie (fakd) in Berlin.

Zwischen Juni 2018 und Februar 2019 wurden vom beauftragten Referat Steuerung und Planung (A2) 30 qualitative Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche der landeskirchlichen Verwaltung und Werke, die in engem Kontakt mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen stehen, geführt. Das Format der stets persönlich und meist vor Ort geführten Interviews war eine teilstrukturierte Befragung auf der Grundlage eines Gesprächsleitfadens. Insgesamt stießen die Interviews auf eine überaus

positive Resonanz. Die Ergebnisse der ersten Interviewrunde wurden vom Referat A2 einer Zusammenschau unterzogen, an Hand von Leitfragen analysiert und in Form von Beobachtungen und Thesen dem Kollegium zur Beratung vorgelegt. Der inhaltliche Ertrag der Interviews hat die Beteiligten zum Teil überrascht und dazu veranlasst, die Blickrichtung zu weiten. Zur Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung gehört nicht nur die bedarfsgerechte Anpassung ihres Leistungsportfolios, sondern auch eine funktional angemessene Weiterentwicklung ihrer Arbeitsweise und ihres Zusammenspiels mit anderen kirchlichen Körperschaften.

Seit März 2019 läuft die zweite Interviewrunde. Hier erfolgt ein Wechsel der Perspektive, da nun die unterschiedlichen Anspruchsgruppen selbst im Mittelpunkt stehen. Um der Vielfalt der Professionen und Funktionen gerecht zu werden, bilden die vorgeschlagenen Interviewpartnerinnen und Interviewpartner ein breites Spektrum an haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen aus den unterschiedlichen kirchlichen Körperschaften der EKM ab. Die etwa 40 Interviews sollen möglichst im November 2019 abgeschlossen sein. Danach folgt eine Auswertungsphase, deren Ergebnisse wiederum ins Kollegium eingebracht werden.

Prozessmanagement

Seit zwei Jahren steht allen Mitarbeitenden der EKM die Dokumentation der Personalwirtschaftlichen Prozesse im Extranet zur Verfügung. Aufgaben und Abläufe der Personalwirtschaft sind dort erfasst und transparent gemacht. Fachwissen wird dokumentiert und Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und besonders kontrollbedürftige Arbeitsschritte sind klar benannt. Insbesondere die Beteiligten des Personalbereichs sollen damit in ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden. Gleichzeitig trägt die gemeinsame Arbeit an Prozessen und der Verbesserung der Arbeitsabläufe zur Erhöhung der Kompetenzen beteiligter Personen bei.

Die Vorteile beschriebener Abläufe und Prozesse machen sich zwischenzeitlich auch weitere Bereiche zunutze. Aktuell nehmen verschiedene Referate des Finanzdezernates und das Rechnungsprüfungsamt ihre Prozesse auf. Ein Fokus ist die Einführung eines internen Kontrollsystems. Um eine einheitliche Methodik bei der Prozessaufnahme zu gewährleisten, wird diese durch das Referat Steuerung und Planung (A2) begleitet.

Personal

Mit Stand vom 25.10.2019 sind im Landeskirchenamt Erfurt 143 Mitarbeitende und drei Auszubildende beschäftigt. In der Dienststelle Magdeburg arbeiten 32 und in der Beihilfestelle in Neudietendorf drei Mitarbeitende.

Tag der offenen Tür im Landeskirchenamt

Am 23.03.2019 hatte das Landeskirchenamt unter dem Motto „Einblicke und Ausblicke“ zum Tag der offenen Tür eingeladen. Im Vorfeld war eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erfolgt, die insbesondere auf die Gewinnung von Gemeindegruppen abzielte. 120 Gäste nutzten die Gelegenheit, im Collegium maius in Erfurt mit Mitarbeitenden ins Gespräch zu kommen, Fakten zur Landeskirche zu erfahren, die laufenden Ausstellungen zu besichtigen und das Haus bei einer Führung kennenzulernen.

8.3 Entwicklungen im Bereich der IT

Konzeptionelle Überlegungen zur Fortwicklung der IT in der EKM

Das Projekt konnte leider nicht mit der gewünschten Priorität weiterentwickelt werden. Insbesondere die Pilotphase hat sich aufgrund der Komplexität des Themas verzögert. Im Mai 2019 wurde dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Projektfortschritt erläutert. Ebenso wurde das Projekt im Superintendentenkonvent vorgestellt. Die Kernpunkte des Projektes beinhalten:

- eine persönliche Mailadresse aus der Maildomain ekmd.de für alle hauptamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungs- und Verwaltungsdienst für die Dauer ihres Dienstes in der EKM,
- standardisierte Schemata für freigegebene Ordner und Kalender im Kirchenkreis und

- die Erfüllung der Anforderungen aus dem Datenschutzgesetz der EKD.

Im Sommer 2019 wurden die konzeptionellen Vorplanungen abgeschlossen und die Auftragsunterlagen fertiggestellt. Anfang des Jahres 2020 sollen alle bestehenden Mailadressen der Landeskirche auf das neue System umziehen.

IT-Sicherheitskonzept

Die Arbeiten an der Dokumentation zum IT-Sicherheitskonzept wurden kontinuierlich fortgeführt.

Anwenderbetreuung, operatives Geschäft

Im Berichtszeitraum wurden seitens des Sachgebietes IT wie geplant die Archivstandorte und die Büros der Frauenarbeit in Halle in das Arbeitsplatzmanagementsystem eingebunden.

Anfang 2020 wird eine neue Zeiterfassungssoftware mit einer Schnittstelle zur Personalwirtschaftssoftware im Landeskirchenamt eingeführt.

Dokumenten-Management-System (DMS)

Im Juli 2018 hat das Kollegium des Landeskirchenamtes die Koordinierungsgruppe mit der Ausschreibung für ein neues Dokumenten-Management-System (DMS) beauftragt. Das zweistufige Ausschreibungsverfahren konnte im 1. Quartal 2019 abgeschlossen werden. Das Kollegium hat am 26.03.2019 die Einführung des Produktes VIS (Verwaltungsinformationssystem) der Firma PDV GmbH Erfurt als neues DMS und die damit verbundene Ablösung der bisher genutzten Lösung Regisafe beschlossen. Die Einführung von VIS soll Ende 2021 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Ablösung soll das neue DMS nach einem Stufenplan flächendeckend auf alle Bereiche des Landeskirchenamtes sowie Teilsachgebiete der mittleren Ebene ausgerollt und funktional erweitert werden. Ein erheblicher Mehrwert besteht im zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Akten, Dateien und Informationen auf mobilen Endgeräten, in der Recherchemöglichkeit, der platzsparenden, sicheren Aufbewahrung und der Reduzierung der Papierflut. Zudem werden Schnittstellen zu anderen im Landeskirchenamt genutzten Fachanwendungen (z. B. PO) geschaffen.

Das Thema Sitzungsmanagement wurde im Projekt Dokumentenmanagement geprüft. Eine Umsetzung mit dem Standardprogramm ist derzeit nicht möglich und steht deshalb vorerst nicht im Fokus.

9. Personalnachrichten

(in chronologischer Reihenfolge)

- Superintendent Andreas Berger, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, wurde durch Beschluss des Kollegiums vom 20.11.2018 zum Stellvertreter des Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg berufen.
- Pfarrer Thomas Rau, Wil/SG (Schweiz), wurde zum 01.12.2018 zum Superintendenten des Kirchenkreises Sonneberg gewählt. Die Stelle ist ihm für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrer Bernd S. Prigge, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, wurde zum 01.01.2019 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle am Augustinerkloster übertragen.
- Pfarrvikar Christian Schaub wurde zum 01.01.2019 befristet bis zum 31.12.2022 die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben in Kommunen und besonderen Formen von Gemeinde für die Arbeit in der Familienkommunität Siloah e. V. (75 % DA) übertragen.
- Pfarrer Dr. Gregor Heidbrink, Finsterbergen, wurde zum 01.02.2019 zum Superintendenten des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt gewählt. Die Stelle ist ihm für die Dauer von zehn Jahren übertragen.

- Pfarrerin Dr. Friederike Spengler wurde von der Landessynode in der Herbsttagung 2018 für eine Amtszeit von zehn Jahren zur Regionalbischöfin für den Propstsprengel Gera-Weimar gewählt. Sie hat am 01.02.2019 ihren Dienst begonnen.
- Pröpstin Kristina Kühnbaum-Schmidt wurde auf der Grundlage der Wahl zur Landesbischöfin durch die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf ihren Antrag hin zum 01.04.2019 in den Dienst der Nordkirche versetzt.
- Superintendent Andreas Görbert wurde auf seinen Antrag hin zum 15.04.2019 von der Beauftragung als Superintendent des Kirchenkreises Gera entbunden.
- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau, wurde auf ihren Antrag hin zum 01.05.2019 aus gesundheitlichen Gründen in den Wartestand versetzt.
- Pfarrer Jürgen Reifarth wurde zum 01.05.2019 befristet bis 30.06.2023 die Referentenstelle für Familienarbeit und Arbeit mit älteren Menschen (50 % DA) im Referat B3 des Landeskirchenamtes übertragen.
- Frau Christina Neuß wurde zum 01.07.2019 die Stelle der Archivleitung für das Landeskirchenarchiv der EKM übertragen.
- Pfarrer Peter Taeger, Reformationsbeauftragter im Propstsprengel Meiningen-Suhl, wurde auf seinen Antrag hin zum 01.07.2019 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.
- Pfarrerin Frauke Wurzbacher-Müller wurde die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für die persönliche Referentin von Propst Dr. Stawenow für ein Jahr vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 verlängert.
- Kirchenrat Uwe-Karsten Röder, Referent im Arbeitsbereich Evangelische Schulen und Religionsunterricht im Referat B2 des Landeskirchenamtes, wurde zum 01.08.2019 bis zum Eintritt in den Ruhestand für den Dienst als Schulleiter der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Johannes Falk“ des DBI beurlaubt.
- Pfarrer Dr. Andreas Fincke wurde zum 01.09.2019 für weitere sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit in Erfurt (50 % DA) übertragen und für den gleichen Zeitraum mit der Regionalstellenleitung der EEBT in Erfurt (50 % DA) beauftragt.
- Landesbischöfin a. D. Ilse Junkermann wurde mit Wirkung vom 01.09.2019 im Rahmen einer Zuweisung an die Universität Leipzig mit der Leitung der Forschungsstelle „Kirchliche Praxis in der DDR. Kirche (sein) in Diktatur und Minderheit“ beauftragt.
- Pfarrerin Dr. Angela Kunze-Beiküfner wurde zum 01.09.2019 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit in Magdeburg übertragen.
- Pfarrer Friedrich Kramer wurde von der Landessynode zur Frühjahrstagung am 10.05.2019 für eine Amtszeit von zehn Jahren zum Landesbischof gewählt. Er hat am 01.09.2019 seinen Dienst begonnen.
- Superintendentin Ute Mertens, Burg, wurde zum 01.09.2019 als Superintendentin des Kirchenkreises Elbe-Fläming wiedergewählt. Die Stelle ist ihr für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrerin Carola Ritter wurde zum 01.09.2019 für weitere zwei Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland (EFiM) übertragen.
- Kirchenrat Dr. Thomas Schlegel wurde zum 01.10.2019 für weitere sechs Jahre die Stelle des Referatsleiters des Referates Gemeinde und Seelsorge (G2) im Dezernat Gemeinde übertragen.
- Pfarrerin Dr. Gabriele Metzner, Wittenberg, wurde zum 01.11.2019 zur Superintendentin des Kirchenkreises Wittenberg gewählt. Die Stelle ist ihr für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrer Dr. Matthias Rost wurde die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst der EKM vom 01.11.2019 bis zu seinem Ruhestandsamt am 31.07.2023 verlängert.
- Superintendentin Christiane Kellner, Merseburg, wurde zum 01.12.2019 als Superintendentin des Kirchenkreises Merseburg wiedergewählt. Die Stelle ist ihr für die Dauer von zehn Jahren übertragen.

- Frau Dr. phil. Simone Wustrack wurde zum 01.12.2019 die Stelle einer Dozentin für Elementarpädagogik am PTI der EKM im Umfang eines vollen Dienstauftrages übertragen.
- Pfarrer Jürgen Schilling, Persönlicher Referent des Landesbischofs, wurde zum 01.01.2020 zum Superintendenten des Kirchenkreises Halberstadt gewählt. Die Stelle ist ihm für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Frau Pfarrerin Dr. Karen Schmitz, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, wurde zum 01.01.2020 die landeskirchliche Pfarrstelle für Studierendenbegleitung am Karl-von-Hase-Haus und der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit 100 % DA für die Dauer von sechs Jahren übertragen.
- Oberkirchenrat Albrecht Steinhäuser wurde zum 01.01.2020 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, erneut zum Beauftragten bei Landtag und Landesregierung in Sachsen-Anhalt berufen.
- Pfarrer Steffen Weusten wurde zum 01.01.2020 für weitere sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle des Dozenten für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden am PTI übertragen.
- Dem ord. Gemeindepädagogen Jürgen Vogel wurde die Übertragung der landeskirchlichen Stelle des Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kinder- und Jugendpfarramt der EKM vom 01.03.2020 bis zu seinem Ruhestandseintritt am 30.06.2025 verlängert.
- Pfarrerin Dorothea Ilse wurde die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Landespolizeipfarrerin und Beauftragten für Notfallseelsorge im Land Sachsen-Anhalt vom 01.04.2020 bis zu ihrem Ruhestandseintritt am 30.09.2024 verlängert.
- Pfarrer Michael Bornschein, Rektor des Pastoralkollegs der EKM, wurde mit Wirkung vom 01.05.2020 bis zum Eintritt in den Ruhestand (31.12.2027) erneut als Rektor berufen.
- Superintendent Jürgen Kant, Halle, wurde zum 15.06.2020 zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis wiedergewählt. Die Stelle ist ihm für weitere zehn Jahre übertragen.
- Pfarrerin Claudia Neumann wurde die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Referentin für Ehrenamt und Gemeindeberatung im Gemeindedienst der EKM vom 01.07.2020 für weitere sechs Jahre bis zum 30.06.2026 verlängert.
- Pfarrer Sören Brenner wurde die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Schulbeauftragten für die Propstei Halle-Wittenberg vom 01.08.2020 für weitere sechs Jahre bis zum 31.07.2026 verlängert.
- Pfarrerin Dr. Ariane Schneider wurde die Abordnung in die landeskirchliche Pfarrstelle an Universitäten und Hochschulen zur Personalentwicklung und Forschung im kirchlichen Interesse (50 % DA) und Zuweisung an die Forschungsstelle „Religiöse Kommunikations- und Lernprozesse“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.08.2020 bis 31.07.2022 verlängert.
- Pfarrerin Kathrin Drohberg wurde die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Schulbeauftragten für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg vom 15.10.2020 um weitere sechs Jahre bis zum 14.10.2026 verlängert.
- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach, wurde die Verlängerung der Amtszeit bis zum Ruhestandseintritt am 01.11.2020 bestätigt.
- Superintendent Matthias Heinrich, Kirchenkreis Salzwedel, wurde die Verlängerung der Amtszeit bis zum Ruhestandseintritt am 01.06.2023 bestätigt.
- Superintendent Andreas Piontek, Kirchenkreis Mühlhausen, wurde die Verlängerung der Amtszeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze am 31.08.2023 bestätigt.